

Ka

160

AB

125628

cont. 64.

040 We

1777



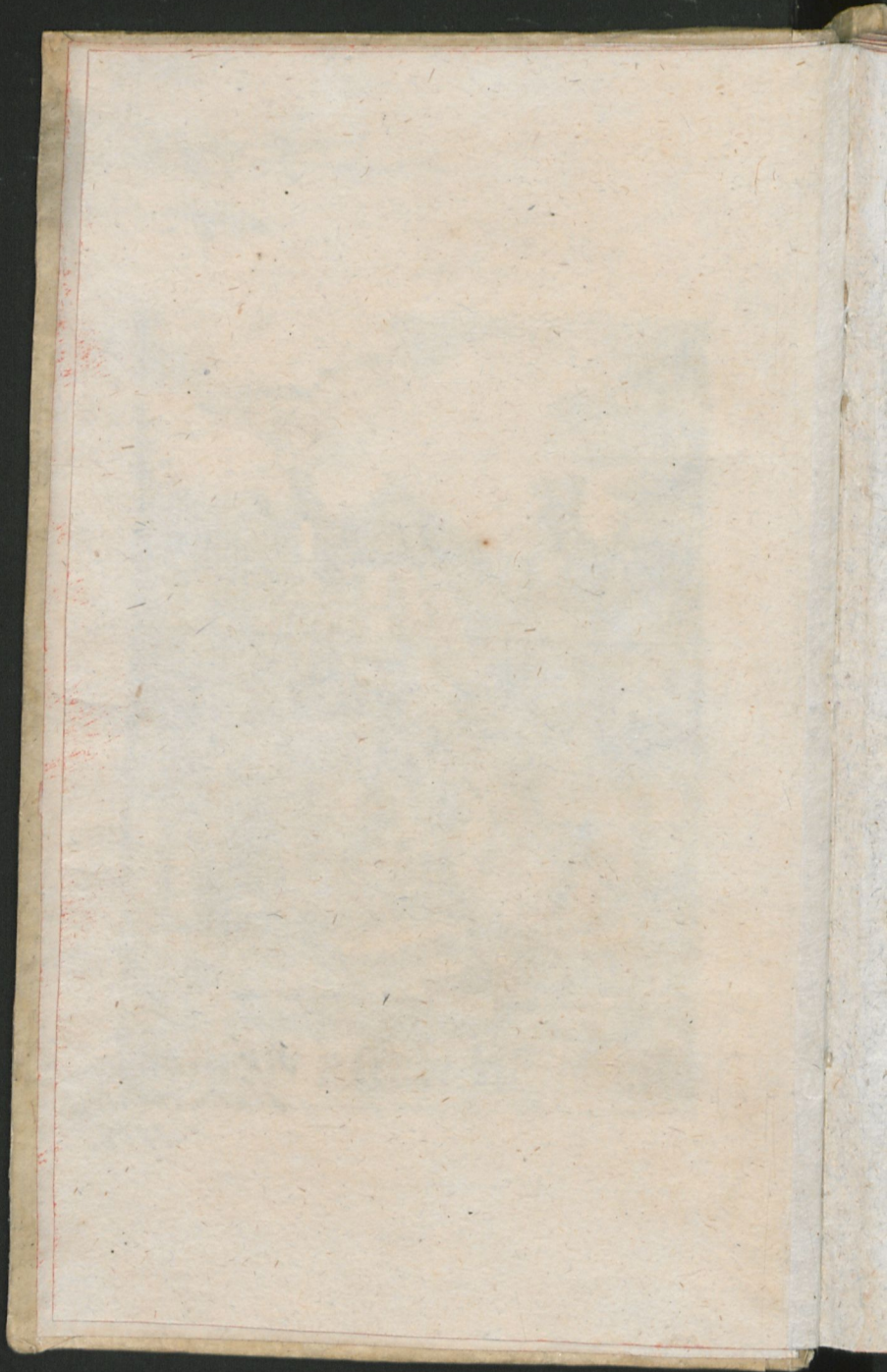
Freiherr v. Ende-Altjessnitz.



~~13. 425~~

~~H.~~

P. F. Delbrück
Hal. 420 Col. 420.
1778.



Undvorgreifliche Gedanken
von dem
heutigen Zustand
der
bürgerlichen und natürlichen
Rechtsgelahrtheit
in
Deutschland
derer nöthigen Verbesserung
und dazu dienlichen Mitteln.

Als
eine Einleitung
zu
seinen Lehrbegriffen
der
bürgerlichen und natürlichen
Rechtsgelahrtheit
mitgetheilet

von
D. Daniel Mettelbladt
Königl. Preußl. Hofrath und ordentlichen Lehrer der Rechte
auf der Friedrichs-Universität.

Halle im Magdeburgischen
Zu finden in der Kengerischen Buchhandlung.

1 7 4 9.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Halle (Saale)



Kauflich erworben
von dem 2009



AB 12 56 28

2481





Geneigter Leser.

Eine Vorrede zu einer Vorrede zu schreiben, ist eine neue Mode, die ich weder anfangen noch nachahmen möchte. Wolte ich aber gegenwärtige Schrift mit einer Vorrede begleiten, so würde ich doch, meines Wissens, der erste seyn, der diese neue Mode, seine Gedanken mitzutheilen, aufbrächte. Diese ganze Abhandlung enthält dasjenige, was ich von meinen Lehrbegriffen der natürlichen und bürgerlichen Rechtsgelahrtheit vorläufig zu erinnern vor nöthig gefunden, und also schon eine Vorrede zu

Vorrede.

zu denenselben. Ich muß so schon befürchten, man werde mir vorwerfen, ich mache es mit meinen Lehrbegriffen, wie die Mediciner mit ihren Apothekergesellen, die gemeiniglich dabey ein Büchlein ausgehen lassen, darinnen sie die Arzeneien nach allen Nutzen, den sie haben können, weitläufig beschreiben; ob ich gleich noch nicht einsehe, daß dieses so unrecht sey. Um aber doch den sichersten Weg zu erwehlen, und allen Vorwurf zu verhüten, so soll dieses die ganze Vorrede seyn, daß ich keine machen will, sondern vielmehr mich nur der Gewogenheit des geneigten Lesers empfehlen. Halle den 6ten Oct.
1748.

Erster



Erster Abschnitt,
Von dem
gegenwärtigen Zustande der
bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in
Deutschland, derselben nöthigen
Verbesserung, und darzu dien-
lichen Mitteln.

Erstes Capitel
von dem
gegenwärtigen Zustande der bür-
gerlichen Rechtsgelahrtheit in
Deutschland.



§. I.
Wie alle Dinge der Veränderung un-
terworfen, so sind auch die Wis-
senschaften von diesem Schicksaal
nicht befreyet, sondern steigen
und fallen von Zeit zu Zeit. Das
isige Jahrhundert belehret uns solches sehr über-
zeugend. Es haben in demselben alle Arten der
Wissen-

Wissenschaften eine glückliche Veränderung erlitten, da sie sich ungemein gebessert, und in Vergleichung der alten Zeiten mit Recht gesagt werden kann, daß sie alle anitzo in mehreres Licht gesetzt. Die bürgerliche Rechtsgelahrtheit ins besondere, hat in diesem Jahrhundert ihr Glück gemacht; da sie nach allen ihren Theilen von mancherley Mängeln und Gebrechen befreuet worden; obgleich noch immer, über den verderbten Zustand der Rechtsgelahrtheit, Klagelieder angestimmt werden a). Ich müste die ganze Historie der Rechtsgelahrtheit abhandeln, wenn ich dieses erweisen wollte, welches doch mein iziger Endzweck nicht leydet b). Es wird

- a) Ob und wie weit dieselbe gerechte Klagelieder sind, wird aus dem folgenden zur Genüge erhellen. Es ist aber nicht bey denen Klageliedern geblieben, sondern man hat auch allerhand Vorschläge zur Cur dieses Patienten gethan. Der Herr von Westphal hat in tract. de origine et medela corruptae iurisprudentiae et iustitiae, cum bibliotheca consiliorum ab A. 1555. vsque ad A. 1726, de emendandis iustitiae et iurisprudentiae naevis, bereits 74 Arbeiten der Gelehrten angeführet, welche Mittel zur Genesung der kranken Rechtsgelahrtheit vorgeschlagen.
- b) Eine wahre Historie der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit auszufertigen, wäre indeßen wohl eine Arbeit die nicht unnütze seyn würde. Ich kenne die dahin gehörige Schriften, muß aber doch gestehen, daß sie nicht eigentlich dasjenige enthalten, was in einer Historie der Rechtsgelahrtheit zu suchen; als welche die Schicksaale dieser Disciplin erzählen müste. Gemeiniglich wird aber die Biographia iuridica und Bibliographia iuridica dergestalt mit der historia litteraria iurisprudentiae

wird genug seyn, wenn ich nur den allerneuesten, und also den heutigen, Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in Deutschland mit unpartheiischer Feder entwerfe.

§. 2.

Der Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in Deutschland, wird zwar gemeiniglich mit dem Zustande des Justiz-Wesens, und dem Zustande der Gesetze vermenget; ich halte aber davor, daß dieses drey unterschiedene Dinge sind. Es wird also, die Verwirrung zu verhüten, nöthig seyn vorher zu bestimmen, worinnen diese drey Dinge unterschieden sind, ehe ich den heutigen Zustand der Rechtsgelahrtheit zu beschreiben unternehme. So gewiß es aber ist, daß Gesetze, Rechtsgelahrtheit und Justiz-Wesen drey unterschiedene Dinge sind; so gewiß ist es auch, daß jedes dieser drey unterschiedenen Dinge seinen besondern Zustand habe; wenn gleich der Zustand des einen, einen großen Einfluß hat in den Zustand des andern. Die folgende Abhandlung erfordert nicht von mir den Zustand der Gesetze und des Justiz-Wesens zu erörtern; weswegen ich nur allein den heutigen Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit mir zum Vorwurfe in diesem Absatze erwählet. Ich verstehe aber durch den

A 2

heuti-

dentiae in specie sic dicta vermenget, daß das wenigste, welches in denen Abhandlungen von der Historie der Rechtsgelahrtheit enthalten, eigentlich zu derselben gehöret. Zugeschweigen, daß auch wohl die Historie der Gesetze zugleich mit angebracht wird, die doch wiederum dahin nicht gehöret.

heutigen Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, den Zustand in welchen die Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten, so aus den bürgerlichen Gesetzen entspringen, in unsern Zeiten sind. Wie also die Gesetze selbst, die wir in Deutschland haben, beschaffen; wie in der Anwendung derselben in den Gerichts-Stuben zu unsern Zeiten verfahren wird, worinnen eben der Zustand der Gesetze, und des Justiz-Wesens besteht, damit beschäftigte ich mich vorizo nicht c).

§. 3.

- c) Es ist nicht ohne Nutzen, daß diese drey Dinge von einander unterschieden werden. Jedes derselben hat sein besonderes Gutes und Böses; und also muß das Böse jedes derselben durch besondere Mittel gehoben werden. So kann z. E. eine accurate Lehrart wohl die Mängel der Rechtsgelahrtheit heben, nicht aber die Mängel der Gesetze. Es ist auch überdem der Unterschied dazu nützlich, damit nicht, wie doch gemeinlich geschieht, alle Mängel und Gebrechen der Gesetze und des Justiz-Wesens schlechtweg auf die Rechnung der Rechtsgelehrten geschrieben werden: da doch dieselben nur für die Mängel und Gebrechen der Rechtsgelahrtheit zu stehen haben. Was kann der Arzeneylehrer davor, wenn die Kräuter nicht mehr Kraft haben, als ihnen die Natur giebet; und wenn der künftige Arzt in der Ausübung seiner Kunst nicht nach denen Regeln der Kunst entweder aus Unverständnis, oder Bosheit verfähret. Was kann also der Rechtsgelehrte davor, daß die Gesetze Mängel und Gebrechen haben; da er sie so wenig machen und bessern kann, wie der Arzeneylehrte die Kräuter. Was kann der Rechtsgelehrte davor, wenn der Advocat und Richter nicht

§. 3.

Der Zustand in welchem die Wahrheiten, welche die Rechte und Verbindlichkeiten enthalten, so aus den bürgerlichen Gesetzen entspringen, in unsern Zeiten sind, als worinnen der heutige Zustand der Rechtsgelahrtheit bestehet, wird durch zweyerley bestimmt: 1) durch die Wahrheiten selbst, welche in der Rechtsgelahrtheit vorkommen; und 2) durch die Art und Weise wie dieselben abgehandelt werden. Wenn nun bey dem Letzten wiederum gezeigt wird, a) die Art und Weise, wie diese Wahrheiten zu unsern Zeiten von denen Rechtsgelehrten in ihren Schriften abgehandelt werden; und β) wie dieselbe auf hohen Schulen gelehret und erlernet werden: So wird der heutige Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit daraus völlig erkannt werden können. Denn alles was wir in der Abhandlung einer jeden Wissenschaft von einander zu unterscheiden haben, kommt auf die Wahrheiten, so darinnen vorgetragen werden, selbst, und auf die Lehrart, welche gebrauchet wird, an d).

U 3

§. 4.

nicht nach den Regeln der Kunst verfahren, sondern aus Bosheit oder Unwissenheit, das Recht in der Anwendung verdrehen; da er so wenig über die Richter und Advocaten zu sagen hat, wie der Arzeneeygelehrte über den aus seiner Schule gekommenen boshaften oder ungeschickten Arzt.

- d) Ich nehme aber die Lehrart in dem weitläufigeren Verstande, den ich diesem Worte nicht ohne Ursache in

§. 4.

Der heutige Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, in Ansehung der Wahrheiten selbst so darinnen vorgetragen werden, kann aus folgenden Satz erkannt werden: In der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit werden zu unsern Zeiten zwar unendlich mehrere und nützlichere Wahrheiten vorgetragen, als ehedem; es werden aber Wahrheiten eingemischet, die nicht zu diesem Theil der Gelahrtheit gehören, sondern zum Theil historische, zum Theil philosophische, zum Theil theologische Wahrheiten

in den praecognitis vniuersae eruditionis lib. I. sect. I. §. 313. gegeben, daß nämlich methodus erudita sey determinatus, veritates quae ad eruditionem pertinent, tractandi modus. Woraus denn von selbst erhellet, daß die Methode die Wahrheiten selbst nicht ändert, sondern vielmehr eben dieselben Wahrheiten nach allen Methoden abgehandelt werden können. Man hat auch dieses jederzeit erkannt, und allen Methoden darinnen ihr Recht wiederfahren lassen, welches man doch heutiges Tages der unschuldigen mathematischen Methode absprechen will; da man gleich aus dem Gebrauch derselben, eine Veränderung der Wahrheiten selbst befürchtet. Ein gutes Stück Fleisch, bleibet ein gutes Stück Fleisch, es mag gekocht, oder gebraten werden; und die Art und Weise, wie es gekocht oder gebraten wird, mag seyn wie sie will, obgleich der Geschmack unterschieden ist, nach dem Unterschiede der Zubereitung. So bleibet auch die Wahrheit Wahrheit, sie mag mathematisch, oder cathetisch, oder tabellarisch, oder auf andere Art vorgetragen werden. Nur eine Art derselben Vorträge hat große Vorzüge vor der andern.

heiten sind. Hingegen aber werden nicht alle juristische Wahrheiten abgehandelt; die brauchbare und fruchtbare Wahrheiten werden denen unbrauchbaren und unfruchtbaren nicht allezeit hinreichend vorgezogen; und es werden als Wahrheiten der gemeinen Rechtsgelahrtheit angegeben, die doch solche nicht sind. Dieser Satz klinget hart; ich werde also verbunden seyn, denselben aufs genaueste zu beweisen: Ob ich gleich herzlich wünschte, daß ich denselben nimmer beweisen könnte; und also hierinnen der Zustand der Rechtsgelahrtheit besser wäre, als er wirklich ist. Ich will ihn also zergliedern und stückweise beweisen.

S. 5.

Daß zu unsern Zeiten in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit unendlich mehrere und brauchbarere Wahrheiten vorgetragen werden, als ehedem, brauchet wohl keines weitläufigen Erweises. Bey der Zusammenhaltung der Schriften neuerer und alter Rechtsgelehrten zeigt solches der Augenschein. Die Quellen, die vor dem unlauter, sind nun gereinigt; die, so vor dem verstopfet, sind aufgethan. Die Anwendung der fremden Rechte in allen, selbst Staats-Sachen, wird zu unseren Zeiten verlachtet. Die Deutschen Gesetze, die mit Unrecht fast gänzlich aus ihrem Vaterlande verjaget, und von denen fremden Gästen verdränget, sind in integrum restituiert. Ein ganzer Theil der Rechtsgelahrtheit, als nämlich die Deutsche Privat-Rechtsgelahrtheit, ist in

unsern Zeiten aus dem Staube hervorgesuchet, und in die Form einer besondern Wissenschaft gebracht. Die geistliche protestantische Rechtsgelahrtheit ist schon sehr gereiniget und gesaubert von Sätzen, die sich mit dem Zustande unsrer Kirchen nicht reimen. Das Staatsrecht wird nun schon aus seinen rechten Quellen, dem allgemeinen Staatsrecht und denen Reichs-Grundgesetzen hergeleitet, und man hat schon angefangen den ungebetenen Gast in dem Staatsrecht, der sich nach und nach so weit eingeschlichen, daß sich das Staatsrecht dabey fast ganz verlohren, ich meyne die Reichshistorie, wieder die Thüre zu weisen. Und wie könnte ich doch alle die Vorzüge erzählen, welche die bürgerliche Rechtsgelahrtheit zu unsern Zeiten erhalten, die so fruchtbarh gewesen sind an vortrefflichen Rechtsgelehrten, die durch ihre Verdienste so vielen Mängeln und Gebrechen glücklich abgeholfen.

§. 6.

Daß historische, philosophische und theologische Wahrheiten e) in die Rechtsgelahrtheit eingemischet werden, kann durch unzählbare Beyspiele erwiesen werden. Wie kömmt doch die Lehre von der Gerechtigkeit, nach ihren Arten und der Ausübung bald nach arithmetischer, bald nach geometrischer Proportion, in die bürgerliche Rechtsge

e) Es ist kein Zweifel, daß auch wohl andere Arten von fremden Wahrheiten, als z. E. medicinische, in die Rechtsgelahrtheit gemenget werden. Da aber solches doch nicht so häufig geschieht, so erachte ich nicht nöthig davon zu handeln.

gelahrtheit? Wie können sich die allgemeinen Lehren von der Auslegungskunst, als zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten legitimiren? Wer würde wohl in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eine weitläufige Abhandlung suchen, von dem Begriff und Eintheilung des Natur- und Völkerechts, und denen allgemeinen Pflichten: *honeste viue; neminem laede; suum cuique tribue?* Ich halte davor, diese, und viele andere Wahrheiten, sind philosophische Wahrheiten, und muß die Gedult der Herren Philosophen bewundern, daß sie nicht das *suum cuique tribue* denen Rechtsgelahrten zu Gemüthe führen f). Wer würde doch vermuthen, daß er im Staatsrecht von neuem eine Historie abgehandelt finden werde, mit diesem Unterschiede, daß, da in der Reichshistorie die Geschichte nach einer chronologischen Ordnung erzählt, nun dieselbe nach gewissen Capiteln abgehandelt werden, in denen die Geschichte von einer Art zusammengebracht, und ihnen der Namen des Staatsrechts gegeben worden? Wer suchte doch in der Abhandlung der Deutschen Rechtsgelahrtheit eine feine Erzählung von denen Gebräuchen der alten Deutschen? Ich wette! derjenige, der sich die Mühe geben wollte, in mancher juristischen Abhandlung der Deutschen Staat- und Privat-Rechtsgelahrtheit

A 5

die

f) Der philosophischen Wahrheiten giebt es noch sonst eine große Menge in der Rechtsgelahrtheit, welche alle anzuführen überflüssig seyn würde; weßwegen ich nur die gemeinsten und bekanntesten zur Verstärkung meines Satzes angeführet.

die Sätze, die historisch und juristisch sind, von einander zu sondern, würde ungleich mehrere historische als juristische Sätze zusammen bringen. An theologischen Wahrheiten fehlet es auch nicht, und wird besonders, die Kirchenrechtsgelahrtheit damit ziemlich ausgezieret. Es werden die theologischen Lehrsätze der Päbster fleißig untersucht, und dagegen geeifert; gerade als wenn man die polemische Gottesgelahrtheit abhandelte.

§. 7.

Ich muß nun ferner erweisen, daß nicht alle juristische Wahrheiten abgehandelt werden. Dieser Satz kann wiederum durch unzählige Beispiele bestärket werden, und ist fast so notorisch, daß er keines Beweises bedarf. Ich will aber doch, damit ich kein Geschichtschreiber nach der gemeinen Art werde, denselben nicht ohne allen Beweis annehmen. Die Lehren von der juristischen Erklärung; von der Analogie der Rechte; von der juristischen Billigkeit; von denen Rechten und Verbindlichkeiten, welche zwischen denen Völkern durch Herkommen und Verträge entstanden; von demjenigen was bey denen außergerichtlichen Handlungen und auch gerichtlichen, die nicht durch den Proceß laufen, zu beobachten, und viele andere mehr, sind ohne allen Zweifel zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten: Wo aber werden dieselbe in der Rechtsgelahrtheit hinreichend abgehandelt?

§. 8.

Daß aber auch brauchbare und fruchtbare Wahrheiten, denen unbrauchbaren und

und unfruchtbarhen Wahrheiten in der Rechtsgelahrtheit nicht allezeit hinreichend vorgezogen werden, ist abermahlen leicht zu erweisen. Die lehre von den verschiedenen Arten der Freylassung bey denen Römern, und dem wahren Inhalt des legis Aeliae Sentiae et Fufiae Caninae werden weitläufig, selbst in unsern Lehrbüchern, abgehandelt, und werden dabey viele Streitfragen erörtert; die lehre von der Form unsers H. R. Reichs behält noch bey denen meisten Staatsrechtslehrern ihr Ansehen; an der Erklärung der alten Strafen, die bey verschiedenen Völkern vor alten Zeiten im Gebrauch gewesen, finden auch noch viele ihr Vergnügen; mit der lehre von denen sieben Heerschilden der alten Deutschen beschäftigt man sich in der Lehrrechtsgelahrtheit sehr weitläufig. Nun möchte ich aber wissen, wozu einem künftigen practico iuris eine weitläufige Abhandlung von diesen lehren nutzen soll. Hundert andere weit nützlichere Wahrheiten könnten an deren Statt bengebracht werden, die nun von denen unnützen verdränget sind. Ich berufe mich auf alle die, so ihre Rechtsgelahrtheit auf Universitäten gelernet, ob ich unrecht geredet. Wie mancher, der gemeynet, er habe nun schon auf Universitäten alle Weisheit eingesogen, hat nicht erfahren, daß seine Universitäts-Weisheit nicht durchgängig current sey, und daß ihm noch sehr vieles gefehlet, was er stückweise in der würllichen praxi nach und nach erst erfahren müssen g).

§. 9.

g) Ich muß mich hier gegen einen Einwurff retten. Man wird mir vorwerfen, ich redete denenjenigen das

S. 9.

Dieses mag genug seyn von dem heutigen Zustande der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in Ansehung der Wahrheiten selbst; ich muß nun auch den heutigen Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, in Ansehung der Art und Weise wie die Wahrheiten darinnen abgehandelt werden, und zwar

was

das Wort, welche nur, wie man saget, Brodt-studia treiben wollen, und nur das lernen, was de pace lucrando. Fast wollte ich auch gesehen, daß ich diese Leute zu vertreten entschlossen, wenn mir nur nicht das Sprichwort im Wege stünde: Brutum est iudicium, non est de pane lucrando. Indessen es sey gewaget. Ich will sehen wie weit ich ihre Parthey nehmen kann. So viel ist doch gemiß, daß ein jeder vernünftiger Mensch sich um die Erkenntniß solcher Wahrheiten bekümmern muß, dadurch er der einß sein Glück in der Welt machen kann. Die sind aber so unerschöpflich, daß er niemahlen darinnen auslernen kann; und also muß er weder als ein Hauptwerk, noch als ein Nebenwerk Wahrheiten treiben, die nicht de pane lucrando sind. Nur muß man sich in der Beurtheilung nicht übereilen, und vor Brodtlose studia halten, die es wirklich nicht sind. Kurz; einige bringen unmittelbar Brodt, andre aber nur mittelbar, sind also doch auch Brodt-studia. Es ist fernere bey einem ein Brodt-studium, was bey einem andern kein Brodt-studium ist. So ist z. E. bey einem Lehrer auf Hohen Schulen vieles ein Brodt-studium, was andern kein Brodt bringen wird. Ein Lehrer ist darinnen wie ein Handelsmann, der oft Waaren führet, damit er an sich nichts erwerben kann, sie aber doch ums Fragens willen haben muß, damit dadurch der Abgang anderer nützlicher Waaren befördert werde.

was erstlich betrifft, wie sie in denen Schriften der Rechtsgelehrten abgehandelt werden, zeigen. Hier kann ich wiederum den heutigen Zustand kurz in einen Satz fassen: In denen Schriften von der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, welche Lehrbücher h, sind, wird die Rechtsgelahrtheit nicht genau genug in ihre Theile abgetheilet, und in denenselben ist nicht allenthalben die richtigste Ordnung, die größte Deutlichkeit und die höchste Gewißheit anzutreffen. Ich bin abermahl schuldig die Wahrheit dieses Satzes mit hinreichenden Beweisen zu unterstützen.

§. 10.

Daß in denen juristischen Lehrbüchern die Rechtsgelahrtheit nicht gehörig in ihre Theile abgesondert werde, erhellet zur Genüge, wenn wir uns die Lehrbücher vorstellen, nach welchen die ganze Kunst erlernt wird. Diese sind aber, wie bekannt, ein compendium Institutionum, Pandectarum, Iuris feudalis, Iuris Canonici, Iuris publici, und praxeos iudiciariae. Wenn man nun die compendia zusommen hält, so werden weder darinnen alle zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten nach ihren ersten Gründen vorkommen, noch auch dieselben an einem Orte

h) Obgleich die Schriften so zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören mannigfaltig, so habe ich doch diesen Satz auf die Lehrbücher eingeschränket. Mein Vorhaben leydet nicht alle Arten juristischer Schriften hier durchzugehen, und, wie eine jede Art derselben heutiges Tages pfllege eingerichtet zu werden, zu beschreiben.

Orte einmahl vorkommen, sondern eine Lehre verschiedentlich wiederholet werden. Zum Beweise des ersten, berufe ich mich auf die Wahrheiten deren schon in §. 7. Erwähnung geschehen. Das letztere aber ist wiederum unlängbahr. Ich will doch ein und anderes zum Beweiß anführen. Was ius sey, stehet in denen compendiis Institutionum, Pandectarum, Iuris feudalis, Canonici et publici, und wird also fünfmal ohne Noth wiederholet. Die Lehre von dem gerichtlichen Proceß wird oft wiederholet. Denn in denen compendiis Institutionum werden einige Stücke dieser Lehre schon bengebracht; in denen compendiis Pandectarum kommt alsdenn der ganze gerichtliche Proceß wiederum stückweise in möglichster Unordnung vor; in denen compendiis iuris Canonici wird abermahlen, wiewohl in einer etwas besseren Ordnung, der gerichtliche Proceß erklärt. Endlich aber wird er ganz ex instituto in denen compendiis praxeos iudicariae erörtert. Von denen rebus diuini iuris wird in Institutionibus, Pandectis und Iure Canonico eben dasselbe bengebracht i). Wenn nun wie erwiesen ist, in allen Lehr-

- i) Ja ich getraue mir zu beweisen, daß in denen so weitläufigen compendiis Pandectarum wenig vorkommt, so man nicht entweder schon gehöret, oder noch hören wird. Man bedencke nur, daß heutiges Tages die criminalia besonders abgehandelt werden in compendiis iuris criminalis, die processualia und matrimonialia guten theils in denen compendiis iuris Canonici stehen, und besonders die compendia praxeos iudicariae den ganzen Proceß wiederum in sich enthalten.

Lehrbüchern zusammen genommen nicht alle Lehren vorkommen, und auch einerley Lehren verschiedentlich wiederholet werden, so ist wohl auffer Zweifel, daß in denen Lehrbüchern über die bürgerliche Rechtsgelahrtheit dieselbe in ihre Theile nicht richtig abgetheilet ist.

§. 11.

Ich muß ferner erweisen, daß in denen Lehrbüchern nicht allenthalben die richtigste Ordnung beobachtet werde. Hier darf ich nur anführen, daß ja noch bis auf diesen Tag die Mode herrschet nach der Folge der Titel in denen Institutionen, Pandecten und Decretalen die Lehrbücher einzurichten, so ist überflüssig erwiesen, was zu erweisen war. Denn, daß die Titel in keiner wahren Ordnung, so in Wissenschaften beobachtet werden muß, stehen, ist so klar, daß es eckelhast seyn würde, hiervon einen Beweis zu lesen.

§. 12.

halten. Was von Verträgen und letzten Willen in denen compendiis Pandectarum vorkommet, ist quatenus theils schon in denen compendiis Institutionum enthalten, und wird hier nur weiter ausgeführt. Das ius personarum ist ohnstreitig besser aus denen compendiis Institutionum als Pandectarum zu erlernen, und kommt nur in compendiis Pandectarum eine weitere Ausführung der Lehre von Vormundschaften vor. Die Lehre de dominio nebst denen dahin gehörigen Lehren de seruitutibus, iure pignoris und possessione sind demnach die einzigsten, welche allein in denen compendiis Pandectarum vorkommen; wie wohl doch bekannt ist, daß von der Lehre de dominio auch schon verschiedenes in denen compendiis Institutionum enthalten ist.

§. 12.

Daß aber auch ferner die Lehrbücher so eingerichtet sind, daß nicht allenthalben die größte Deutlichkeit und die höchste Gewisheit darinnen angetroffen wird, kann gleichfalls mit weniger Mühe erwiesen werden. Deutlichkeit entstehet aus einer guten Ordnung und richtigen Begriffen. Das erste fehlet in denen meisten Lehrbüchern, wie oben erwiesen: das zweyte wird aber eben so wenig allenthalben beobachtet, da die gesetzlichen Erklärungen noch im Schwange sind; die doch, wie bekannt genug, guten Theils fehlerhaft und mangelhaft sind. Daß aber auch die andern, so in denen Lehrbüchern stehen, und von denen Verfassern selbst gegeben, nicht allezeit die richtigsten sind, kann einen jeden, der richtige Begriffe von falschen zu unterscheiden weiß, die Erfahrung, wenn er dieselbe nach der Vernunftlehre beurtheilet, lehren. Wie es nun an der Deutlichkeit vielfach fehlet, so fehlet es auch sehr oft an der Gewisheit. Die Gewisheit entstehet aus Beweisen die überzeugend sind, und also aus Demonstrationen. Wie viele Sätze aber werden in denen Lehrbüchern nicht ohne Beweis angenommen? Wie viele werden nicht unzulänglich bewiesen? Wie viele Gesetze werden endlich nicht angeführet, welche nicht beweisen, was sie beweisen sollen?

§. 13.

Ich habe nun noch von der Art und Weise wie heutiges Tages die bürgerliche Rechtsgelahrtheit auf Hohen Schulen gelehret und gelernet wird, zu handeln.

deln. Ich wollte wünschen, daß die gegenwärtige Abhandlung litte davon zu schweigen. Ich muß aber, damit die Abhandlung vollständig werde, den heutigen Zustand auch in Ansehung dieses Punktes in folgenden Satz einschließen: Die Lehrer der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit auf hohen Schulen führen die Lernenden nach Anleitung der gewöhnlichen Lehrbücher zu der Erlernung der Rechtsgelahrtheit an, in folgender Ordnung: erstlich wird ein *compendium Institutionum* mit ihnen durchgenommen, und diese Vorlesungen müssen wenigstens noch einmal wieder angehört werden, dabey wird aber zugleich über ein *compendium Pandectarum* ein *collegium* angefangen, und solches zwey bis drey mahl wiederholer. Darauf schreitet man zu Anhörung eines *collegii* über ein *compendium iuris Canonici*, und so ferner über ein *compendium iuris feudalis* und *publici*. Zuletzt setzet man ein *collegium pratico-elaboratorium* und *re-latorium* oben drauf, und so wird der Lehrling von der hohen Schule zu Hause geschicket. Diese verschiedene *collegia* nun höret der Lernende sehr selten bey einem Lehrer und über eines *auctoris* Bücher, sondern da es gemeiniglich heißet, der Mann *excelliret* in diesem Theile, jener in einem andern Theile, so höret man bey *Titio* über *Caii* Buch die *Institutionen*, bey *Sempronio* über *Meuii* Buch die *Pandecten*, bey *Pamphilo* über *Stichi* Buch das *Kirchenrecht*, bey *Papiniano* über *Pauli* Buch

B

das

das Lehnrecht, bey *Celfo* über *Neratii* Buch das Staatsrecht, bey *Iauoleno* über *Vlpiani* Buch die practische Rechtsgelahrtheit. Daß dieses die gewöhnliche Art sey auf Hohen Schulen die bürgerliche Rechtsgelahrtheit zu treiben, beweiset die tägliche Erfahrung; und bin ich also der Mühe, diesen Satz zu erweisen, überhoben.

Das zweyte Capitel
von den
Rechten und Verbindlichkeiten der
Rechtslehrer bey dem heutigen Zustande
der bürgerlichen Rechts-
gelahrtheit.

§. 14.

Aus dem was von dem heutigen Zustande der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit beygebracht, wird nun leicht erkannt werden können, wie weit die Rechte und Verbindlichkeiten eines Rechtslehrers, in Ansehung des heutigen Zustandes der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, gehen k). Ich muß aber hiebey wiederum vorläufig erinnern, daß ich

k) *Polycarp Leyser* hat in einer besonderen academischen Abhandlung, de eo quod iustum est circa iurisprudentiam emendandam, gehandelt. Ob und wie weit aber derselbe mit mir übereinstimmt, kann ich nicht ausmachen, da mir diese Abhandlung niemals zu Gesichte gekommen.

ich nicht von denen Rechten und Verbindlichkeiten eines Rechtslehrers in Ansehung der Gesetze und des Justiz = Wesens rede. Denn es ist leicht zu ermessen, daß ein Rechtslehrer die Gesetze, wie sie sind, zu lassen schuldig sey, und deren Aenderung von einer höheren Hand erwarten müsse, wie er auch zu schwach ist, das Justiz = Wesen in andere Verfassung zu setzen, wenn gleich die Bücher mit noch so herrlichen Lehren von der Gerechtigkeit, als dem Endzweck der Rechtsgelahrtheit, ausgeschmücket werden. Der Rechtsgelehrte muß die Gesetze annehmen wie sie sind, durch deren Erklärung die Rechtsgelahrtheit herausbringen, dieselbe suchen vollkommen zu machen, und dadurch suchen diejenigen, so dereinst in denen Gerichts = Stuben die Gerechtigkeit handhaben sollen, geschickt zu machen dieselbe ausüben zu können.

§. 15.

Ehe aber von denen Rechten und Verbindlichkeiten eines Rechtslehrers selbst in Ansehung des heutigen Zustandes der Rechtsgelahrtheit gehandelt werden kann, muß vorhero ausgemacht werden, ob der heutige Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit vollkommen sey, oder unvollkommen? Ein jeder Unparteiischer wird leicht aus dem, was in dem vorhergehenden Capitel gesagt worden, die Antwort vorher sehen können, das nämlich der heutige Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit unvollkommen sey. Ich fürchre

mich nicht diesen Satz ungescheut zu behaupten; denn er ist wahr, und ist nicht neu. Er ist wahr; denn eine Wissenschaft, in welcher fremde Wahrheiten eingemischet, und hingegen die dahin gehörig sind, verabsäumet werden; in welcher die brauchbaren und fruchtbahren nicht sattsam denen unbrauchbaren und unfruchtbahren vorgezogen werden; die in Lehrbüchern vorgetragen wird, in welchen dieselbe nicht genau genug in ihre Theile abgetheilet wird, und in welchen nicht allenthalben die beste Ordnung, die größte Deutlichkeit und Gewisheit anzutreffen; die nach Anleitung solcher Lehrbücher auf Höheren Schulen so erlernt wird, daß gemeinlich bey jedem Theil ein neuer Lehrer und eines neuen auctoris Lehrbuch erwählet wird: ist allerdings eine Wissenschaft die noch unvollkommen. In diesem Zustande aber ist, wie in dem ersten Capitel gezeiget, noch heute zu Tage die bürgerliche Rechtsgelahrtheit. Es ist aber auch dieser Satz nicht neu, da von den *naevis iurisprudentiae* und der *corrupta iurisprudentia* von denen trefflichsten Rechtsgelahrten sattsam bekannte Schriften in großer Menge ans Licht getreten 1).

§. 16.

- 1) Man muß hiebey die Aufrichtigkeit der Rechtsgelahrten billig loben. Sie entdecken die Fehler ihrer Kunst offenhertzig, so wohl denen Kunstgenossen, als andern. Ja sie sind in der Entdeckung der Fehler so weit gegangen, daß sie noch nicht lange aufgehört haben über die Frage: ob die bürgerliche Rechtsgelahrtheit in *formam artis* gebracht werden könne?

311

§. 15.

Dieser heutige in sich schon allerding's unvollkommene Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit aber, ziehet nun auch viele Schäden in Erlernung derselben nach sich. Ich will einige derselben anführen. Die Einmischung fremder Wahrheiten, und die Verabfümmung der richtigen Eintheilung der Rechtsgelahrtheit in ihre Theile, machet ohne Noth die bürgerliche Rechtsgelahrtheit weitläufig; folglich kostbar; folglich verdrieslich. Der Mangel der guten Ordnung, der Deutlichkeit und Gewisheit, hindern den Lernenden zu einer ordentlichen, deutlichen und gewissen Erkenntniß zu gelangen; folglich macht er, daß der Lernende seinen Endzweck nicht erreichet; wie denn auch hiedurch das Vergnügen, so er sonst bey seinem Studiren haben würde, ihm entzogen wird, und folglich verliehret sich der Fleiß, der sonst in der Erlernung würde angewendet werden. Die unvollständige Abhandlung und Verabfümmung der brauchbaren Wahrheiten machet die Lernenden ungeschickt bereinsten dem Staat und ihrem Nächsten rechtschaffen dienen zu können; folglich zu unbrauchbaren Juristen.

B 3

§. 17.

zu streiten. Es bleiben auch die Rechtsgelehrten nicht nur bey denen Mängeln und Gebrechen der Rechtsgelahrtheit stehen, sondern fallen auch die Gesetze selbst an, und entdecken deren Mängel und Gebrechen, worinnen sie doch ihre Freyheit mißbrauchen, wie in der Langhutsischen Abhandlung de libertate sentiendi veterum iurisperitorum Romanorum hodiernorumque cap. III, §. 3. wohl erinnert worden.

§. 17.

Nun werden sich von selbst die Pflichten eines Rechtslehrers, die er bey diesem Zustande der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit auf sich hat, ergeben. Ich werde wohl ohne Erweiß annehmen können, daß ein Rechtslehrer verbunden sey, diejenigen so sich seines Unterrichts bedienen, in so kurzer Zeit als möglich ist, zu einer vollständigen, zu einer pragmatischen, zu einer deutlichen, zu einer ordentlichen, zu einer gewissen Erkenntniß der Rechtsgelahrtheit zu bringen. Ist dieses gewis und dabey ebenfalls sattsam erwiesen, daß solches bey dem itzigen Zustande der Rechtsgelahrtheit nicht angehe, so ist ganz unleugbar, daß eines Rechtslehrers Schuldigkeit sey, den heutigen Zustand der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit dahin zu verändern, daß er diese seine Pflicht erfüllen könne. Es mag also darüber heulen und wehklagen, schimpfen und schmälen, spotten und höhnen wer da will, und mag solches zum Hochmuth, zur Bosheit, zum Unverstande, oder ich weiß nicht wozu, ausgeleget werden, so ist es doch eine ewige Wahrheit, daß eines Rechtslehrers Pflicht sey, vor die Verbesserung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, so viel in seinen Kräften ist, zu sorgen.

§. 18.

Ist nun die Verbindlichkeit eines Rechtslehrers, die bürgerliche Rechtsgelahrtheit so weit zu verändern, als nöthig ist die Pflichten eines Lehrers

in

zu erfüllen, erwiesen, so ergiebet sich daraus das Recht eines Rechtsgelehrten bey dem heutigen Zustande der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit: Da überhaupt eine jede Verbindlichkeit ein Recht nach sich ziehet zu dem, was nöthig ist der Verbindlichkeit ein Genügen zu thun. Dieses Recht aber hat allerdings seine Schranken, und die Ausübung muß mit gehöriger Klugheit geschehen. Ich will mich über beyde Stücke deutlicher erklären. Das Recht die bürgerliche Rechtsgelahrtheit zu verändern, gehet nicht weiter, als auf die Mittel, die nöthig sind der Verbindlichkeit ein Genügen zu thun. Es muß also derjenige, so sich dieses Rechtes bedienen will, die Gesetze selbst unverändert lassen, welches ein Kind begreift, ohne solches weitläufig zu beweisen. Er muß ferner die Lehren, so hithero von denen Rechtsgelehrten vorgetragen werden, so ferne er nicht beweisen kann, daß dieselbe irrig sind, unverändert lassen. Was aber undeutlich, kann und muß er suchen deutlich zu machen. Die Unordnung kann und muß er suchen zu heben. Was ohne Beweis angenommen wird, kann und muß er suchen zu beweisen. Wahrheiten die nicht pragmatisch sind, kann und muß er ausmustern. Lehren die unvollständig sind, kann und muß er suchen vollständig zu machen. Lehren, die zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören, doch aber gänzlich verabsäumert werden, kann und muß er hinzu setzen, und damit die Rechtsgelahrtheit bereichern. Die Klugheit aber erfordert, daß er, so viel nur immer möglich ist, was einmahl in denen Schulen der Rechtsge-

Lehrten durchgängig angenommen, wenn' es ohne Schaden der Wahrheit beybehalten werden kann, ob es gleich etwas ordentlicher und deutlicher könnte gemacht werden, nicht ändert; indem der Schade der auf der andern Seite entsethet, den Vortheil, den man dadurch zu erhalten suchet, übertrifft m).

S. 19.

m) Es wird kein vernünftiger Mensch in Abrede seyn, daß man nicht in allen Disciplinen, und also auch in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, alle Irrthümer vermeiden müsse, und also um diesen Endzweck zu erhalten, nach denen strengsten Regeln der Vernunftlehre verfahren. Ob aber unter gewissen Umständen es nicht die Klugheit ersfordere, um ohne die höchste Noth keine Neuerungen zu machen, etwas nachzugeben, ist eine andre Frage. Ich halte davor, daß man in der Ausübung der Logicalischen Regeln, bey der Abhandlung derer zu denen höheren Facultäten gehörigen Wissenschaften, eine gewisse Logicalische Klugheit zu beobachten habe, wenn man die Wahrheiten, so bishero nicht nach den strengsten Regeln der Logic abgehandelt worden, diesen Regeln gemäß abhandeln will. Man muß sehen, ob nicht durch die so genaue und strenge Beobachtung der Logicalischen Regeln mehr Schaden als Vortheil entstehe; indem man dadurch sehr oft genöthiget werden wird, leichte Sachen schwerer zu machen, und von dem in denen Schulen angenommenen Gebrauch zu reden abzugehen. Z. E. es ist nun einmahl in der Lehr-Rechtsgelahrtheit gäng und gäbe geworden, daß man spricht, *feudi substantia, naturalia et accidentalia*. Wenn nun ein *parforce Logicus* mit seinen Logicalischen Regeln alles hegen will, was er in denen Wissenschaften denen nicht ganz vollkommen gemäß antrifft, so wird er

§. 19.

Damit nun der Rechtsgelehrte diese Verbindlichkeit erfüllen, und sein Recht ausüben könne, muß er die dazu dienliche Mittel anwenden, und so weit dieselbe wahre Mittel zur Erhaltung dieses Endzweckes sind, muß er auch berechtiget seyn sich derselben zu bedienen. Das Mittel selbst aber, wo

B 5

durch

er bey dieser Lehre zweyerley auszusetzen sinden. Erstlich wird er sich über den Ausdruck *substantialia arguere*, und über die *inconstantiam loquendi*, und der Juristen verdorbene Logie sich sehr ereisern, endlich aber herausbringen, daß man vielmehr *essentialia*, als *substantialia* sprechen sollte. Wenn er nun damit fertig, so wird ihm die sonst heilige Zahl Drey ansößig seyn. Er wird also die ganze Abtheilung hernimfeln, und um das Lehrrecht von einem Gebrechen zu befreyn, wird er nach seiner Logie lehren: *Feudi determinationes appellantur vel feudi essentialia, vel non: in posteriori casu vel feudi naturalia, vel feudi accidentalia appellantur.* Nun ist es zwar wahr, daß alles nach denen Logicalischen Regeln besser eingerichtet, und es wäre dieses auch zu loben, wenn nur nicht schon der Gebrauch anders zu reden eingeführt, und also nur Verwirrung durch diese Logicalische Pedanterey eingeführt würde; indem der Wahrheit und Deutlichkeit nichts abgeht, wenn man alles bey dem Alten läßt. Ich hoffe dieses einzige Exempel wird hinreichend erläutern, was ich von der klugen Anwendung der Logicalischen Regeln bey der Verbesserung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gesagt. Eben so kann man auch ganz wohl *definitiones alternatiuas* machen, wenn sonst die Erklärung so abstract werden würde, daß sie schwer zu begreifen.

durch die Verbesserung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit kann erhalten werden, sind meinem Bedünken nach dreyfach: 1) Die rechte Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit: 2) Die rechte Einrichtung der juristischen Lehrbücher: 3) Die rechte Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte. Jedes von diesen drey Stücken erfordert eine besondere Abhandlung, weswegen davon in denen dreyen folgenden Capiteln besonders soll gehandelt werden n).

n) Ob ich gleich, von dem ersten Stücke in denen Hällischen Intelligenz Blättern des Jahres 1746, n. 41, 42, 43. bereits meine Gedanken mitgetheilet, und auch das dritte Stück bereits in einer besondern Einladungs-Schrift ausgeführet habe; so wird es doch nicht undienlich seyn, diese einzeln Abhandlungen mit neuen Zusätzen zu vermehren und hier einzurücken, damit gegenwärtige Abhandlung vollständig werde.



Das

Das dritte Capitel
 von der
 Anwendung der demonstrativischen
 Lehrart in der bürgerlichen
 Rechtsgelahrtheit.

§. 20.

Die bürgerliche Rechtsgelahrtheit hat, wie aus der Historie der juristischen Gelahrtheit bekannt ist, mit denen übrigen Theilen der Gelahrtheit, in Ansehung der Lehrart nach welcher dieselbe abgehandelt, gleiche Schicksaale gehabt. So oft eine neue Lehrart im Schwange gekommen, haben auch die Rechtsgelehrten dieselbe in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit anzuwenden gesucht, und daher ist es geschehen, daß die Rechtsgelahrtheit sich in alle Lehrarten hat schicken müssen, ja sich so gar nach Art eines Catechismi in Frag und Antwort hat müssen zergliedern lassen o).

§. 21.

o) Von denen verschiedenen Lehrarten selbst, wie auch denen so genannten systematicis, das ist, denenjenigen Rechtsgelehrten, welche die Ordnung oder vielmehr Unordnung der Titel in denen Institutionen und Pandecten verlassen, und die Lehren in einer vernünftigen Ordnung vorzutragen sich bemühet, hat der Herr R. Z. R. von Seckenberg in seiner academischen Abhandlung: de iurisprudencia certa methodo tradenda mehrere Nachricht gegeben.

Was ist es dennach Wunder, daß, nachdem unser Herr Cankler, Freyherr von Wolff, zu seinem ewigen Ruhm die mathematische oder demonstrativische Lehrart, außer der Mathematik in der Weltweisheit mit so augenscheinlichen Nutzen angewendet, und die Finsterniß und Ungewißheit, welche bisher in der Weltweisheit gewesen, vertrieben, einige Rechtsgelehrte p) dieses Glück der Weltweisheit allein nicht gönnen wollen. Sie haben also angefangen durch dieses heilsame Mittel auch die bürgerliche Rechtsgelehrtheit, die wie oben gezeigt einer Verbesserung bedarff, in einen besseren Stand zu setzen q).

p) Unter denenjenigen sind wohl der Herr A. Z. R. von Cramer und J. K. statt die ersten gewesen, wie denn auch diese beyde vortrefliche Rechtsgelehrte durch die rechte Anwendung dieser Lehrart sich von vielen andern die ein gleiches, aber sehr unglücklich, thun wollen, unterscheiden. Daher auch nur ihre Schriften, als Muster der geschickten Anwendung dieser Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit, dienen können.

q) Ob und wie weit die neue Lehrart, welche seit einiger Zeit unter denen Rechtsgelehrten aufgekomen, nach welcher die Abhandlung sich mit einer, einer Erklärung etwas ähnlichen Rede anfänget, darauf dieselbe zergliedert und in der Gestalt der Grundsätze nachmahls Stückweise hingesezt wird, und endlich aus jeden dieser Grundsätze durch die Worte, hinc fluit, consequens est, etc. heraus gezogen wird was in der Abhand-

§. 22. |

Weilen aber vielen Leuten daran gelegen, daß die Rechtsgelahrtheit in ihrer Undeutlichkeit, Unge-
 wißheit und Unordnung bleibe; andere mit der
 Zandtsucht so behaftet, daß sie auch über Dinge strei-
 ten wollen, die sie nicht verstehen; und noch andere
 aus anderen Absichten gegen die Anwendung der de-
 monstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechts-
 gelahrtheit eifern: so hat diese Anwendung einen
 heftigen Streit unter den Rechtsgelehrten erregt.
 Der sel. Herr Cansler von Ludewig that im Jahr
 1734. in denen Hällischen Anzeigen Num. 180. ei-
 nen Machtpruch: *Es laufen die Grossspreche-*
reyen de methodo et demonstratione mathematica auf
eitel Windfänge hinaus; als aber der Herr K.
 H. R. von Cramer r) demselben den Ungrund sei-
 ner Beschwerden zeigte, blieb er die Antwort schul-
 dig. Es hat aber deswegen nicht an andern gefeh-
 ler, welche gegen die Anwendung der demonstrati-
 vischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit

zu

Abhandlung stehen soll und muß, auch gelegentlich in
 einem §. ein anderer vorübergehender angeführet wird,
 mit der demonstrativischen Lehrart überein komme?
 will ich jezo nicht untersuchen. Wer die demonstra-
 tivische Lehrart versteht, wird ohne mein Erinnerung
 schon sehen, wie nahe dieser *methodus* mit der demon-
 strativischen Lehrart verwand sey.

- r) In einer besondern Schrift, unter dem Titul: *Un-*
grund der Beschwerden des Herrn Canslers von
Ludwigs über den methodum demonstrativam in
iure.

zu Felde gezogen, und theils die Möglichkeit, theils die Nutzbarkeit zu bestreiten gesucht, die aber auch nicht ohne Widersacher geblieben s).

§. 23.

b) Es sind bey Gelegenheit dieser Streitigkeit verschiedene Schriften zum Vorschein gekommen, unter welchen die vornehmsten sind: L. B. de CRAMER de optima iura docendi methodo. ELENDE *Meditationes ad quaestiones: utrum methodus demonstratiua siue mathematica in Iurisprudencia civili adhiberi possit?* DAEGENER *Meditationes academicae* 1) *de confusa et obscura technologia scientifico-mathematicorum in iurisprudencia vitanda,* 2) *de methodo mathematica ad iurisprudenciam non applicabili,* 3) *de methodo demonstratiua in Iurisprudencia errone,* 4) *de methodo eclectica in Iurisprudencia vaga.* AVGSPVRG. diß. prooem. *de usu et applicatione egregia methodi demonstratiuae in scientia iuris, praemissa iuribus de dominio pactisque dominium acquisitiuis.* Kurzer Beweis, daß der Gebrauch der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit möglich sey, von D. C. G. W. In denen Belustigungen des Witzes und Verstandes im Jenner 1743. p. 36. u. f. Herrn Rath Claproths Vertheidigung der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit, in dessen Sammlung juristisch-philosophisch- und critischer Abhandlungen St. 2. n. 1. IAEGER *de genuina methodo iurisprudenciae civilis ex notione legum civilium demonstrata.* Es hat auch Herr Moser besonders in Ansehung des Staatsrechts seinen Moserianis P. I. n. 2. eine Abhandlung einverleibet, unter dem Titel: Untersuchung, ob und wie ferne die mathematische und demonstrativische Lehrart in dem teutschen Staatsrecht einen Nutzen habe oder nicht? Herr D. Berg hat besonders von

Es sind aber bey der Entscheidung dieser Streitigkeit drey Fragen wohl zu unterscheiden:

- 1) Auf welche Art und Weise eigentlich die Anwendung der demonstrativischen Lehr-

von dem Römischen Recht zu erweisen übernommen, daß es sich demonstriren lasse, in der Schrift; Erweis, daß sich das Römische Recht demonstriren lasse. In Jena ist auch vor einiger Zeit eine Schrift zur Welt gekommen, dessen ungenannter Verfasser bey Gelegenheit meiner hier gehaltenen Inaugural-Disputation seine Gedanken über die Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der Rechtsgelahrtheit mitgetheilet, welche folgende abentheuerliche Aufschrift hat: Betracht- und Anmerkungen über diejenige Philosophie oder Weltweisheit, welche Kraft so genannter demonstrativischen Methode besonderer Vortheile mächtig zu seyn vermeinet, vorjzo fürnehmlich darüber, ob derselben zusamt der angepriesenen mathematischen oder demonstrativischen Lehrart, einig *directorium* mit mehrerer Sicherheit und Nutzen bey der Rechtsgelahrtheit als bey der Gottesgelahrtheit eingeräumet werden könne? Bey Gelegenheit derjenigen *disputation*, welche *de iure Imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum et reliquorum Statuum Imperii circa quaestionem An? in electione Regis Romanorum anno 1744.* zu Halle gehalten worden, gefasset und zur weiteren Einsicht mitgetheilet von B. Vor allen andern Schriften aber sind diejenigen Abhandlungen, welche unser Philosoph seinen *Horis subsecivis Marpurgensibus* von der Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit einverleibet, besonders lesenswürdig.

Lehrart in der Rechtsgelahrtheit geschehen müsse?

- 2) Ob und wie weit es möglich sey, die bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach der demonstrativischen Lehrart abzuhandeln?
- 3) Ob es nöthig und nützlich sey, daß die bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach der demonstrativischen Lehrart abgehandelt werde?

Die zweyte und dritte Frage können erst entschieden werden, wenn die erste ausgemachet, und eben die unrichtige Anwendung dieser Lehrart, die von vielen geschiehet, hat die Streitigkeiten über die zweyte und dritte Frage erregt und unterhält dieselbe noch.

§. 24.

Bei der ersten Abhandlung nun von der richtigen Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der Rechtsgelahrtheit, muß ich vor allen Dingen zum Grunde setzen, worinnen eigentlich die demonstrativische Lehrart bestehe, welches aus einer richtigen Erklärung derselben am deutlichsten erhellen wird. Es ist aber die demonstrativische Lehrart nichts anders als derjenige Vortrag, in welchem die Kunstwörter richtig erklärt werden, die Sätze richtig bestimmt und demonstrirt werden, und so wohl Sätze als Erklärungen in der Ordnung auf einander folgen, daß die welche zum Verständniß
des

des folgenden gehören vorhergehen, und die andere denen folgen. Es wird also in dieser Abhandlung von denen dreyen Stücken, welche nach dieser Erklärung zu der demonstrativischen Lehrart erfordert werden, besonders zu handeln, und wie jedes derselben in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit müsse angewendet werden, zu erörtern seyn. Woben denn allezeit zwey Fälle zu unterscheiden, ob nämlich derjenige welcher in der Rechtsgelahrtheit die demonstrativische Lehrart anwenden will, einzelne Lehren aus der Rechtsgelahrtheit abzuhandeln hat, oder ob er einen ganzen Lehrbegriff von der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit verfertigen will.

§. 25.

Ben denen Erklärungen der juristischen Kunstwörter kommt es auf zwey Stücke an: 1) welche Kunstwörter zu erklären sind, 2) wie die Erklärungen selbst einzurichten. Ben dem ersten Stücke ist zu unterscheiden, ob eine einzelne Lehre abzuhandeln ist, oder ein ganzer Lehrbegriff zu entwerfen, so daß in jenem Falle nicht alle gemeine Kunstwörter zu erklären sind, in diesem aber alle Kunstwörter erklärt werden müssen. Es ist ein falscher Wahn, daß die demonstrativische Lehrart nicht könne beobachtet werden, wenn nicht allezeit zu Anfange einer solchen Schrift, die demonstrativisch verfaßt seyn soll, eine Menge von Erklärungen voraus geschicket werde, da es doch wohl thunlich, daß sich eine solche Schrift
E
gleich

gleich mit Sätzen anfänget. Die demonstrative Lehrart erfordert nichts weiter, als daß die Kunstwörter müssen richtig erkläret werden, nicht aber eben daß in jeder Schrift von einer jeden besondern Materie, alle gemeine Kunstwörter, welche in der Wissenschaft dazu die abzuhandelnde Lehre gehöret vorkommen, erkläret werden sollen. Schriften von besondern Lehren aus einer Wissenschaft werden nur von denenjenigen gelesen, welche die Wissenschaft verstehen, und denen also die gemeinen Kunstwörter schon bekannt seyn müssen. Es kommt also hier alles auf die Klugheit des Schriftstellers an, der nach denen Umständen auszumachen hat, welche Kunstwörter zu erklären, und welche ohne Erklärungen anzunehmen sind.

§. 26.

Bei Verfertigung der juristischen Erklärungen, muß ein Rechtsgelehrter die verschiedene Arten der juristischen Kunstwörter wohl unterscheiden. Es sind aber juristische Kunstwörter entweder solche welche in denen Gesetzen vorkommen, oder solche welche in denen Gesetzen nicht vorkommen, sondern von denen Rechtsgelehrten nur angenommen, daß sie sich kurz und deutlich ausdrücken können ^t). Die erste Art der Kunstwörter

t) Die juristische Kunstwörter welche nicht in denen Gesetzen vorkommen, sondern von denen Juristen erdacht

wörter ist wiederum zweyfach, indem dergleichen Kunstwörter welche in denen Gesetzen vorkommen, entweder solche sind von welchen in denen Gesetzen selbst Erklärungen gegeben worden, oder solche von welchen wir keine Erklärungen in denen Gesetzen antreffen u).

§. 27.

Bei allen juristischen Erklärungen aber, es mögen die Kunstwörter welche zu erklären sind entweder von dieser oder jener Art seyn, muß ein Jurist wohl bedenken, daß er nicht die Freyheit habe die Begriffe nach seinem Kopf zu bestimmen, indem er verbunden mit denen Kunstwörtern, wenn dieselbe in denen Gesetzen stehen, die Begriffe des Gesetzgebers, und wenn dieselbe von denen Rechtsgelehrten angenommen, die Begriffe der Rechtsgelehrten, zu verbinden. Die Wahrheit dieses Satzes erhellet leicht aus dem Endzweck der

§ 2

durch

erdacht worden, kommen mit denen theologischen Kunstwörtern überein, welche von denen Gottesgelehrten termini *ἀγαστοι* genennet werden, und solche sind, welche in der heiligen Schrift nicht vorkommen.

- u) Hieraus entstehet der Unterscheid der juristischen Erklärungen, nach welchen sie in aefesliche Erklärungen (*definitiones legales*) und Erklärungen der Rechtsaelehrten (*definitiones doctrinales*) eingetheilet werden.

durch die Erklärungen erhalten werden soll, wohin ja mit gehört, daß dadurch der Sinn der Gesetze oder der Schriften der Rechtsgelehrten soll deutlich gemacht werden, welcher aber nicht erhalten wird, wenn die Begriffe nicht mit dem Sinne des Gesetzgebers oder der Rechtsgelehrten übereinkommen. Woraus denn erhellet, daß die Freyheit welche ein Weltweiser bey der Bestimmung der Begriffe in der Weltweisheit hat grösser sey, als die welche ein Juriste hat bey Bestimmung der Begriffe in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, indem der Weltweise nicht anderer ihren Sinn zu erklären hat, welches doch einem Juristen obliegt. Was nun also vermöge dieser Verbindlichkeit eines Juristen, nach dem Unterscheid der Kunstwörter welcher (§. 26.) bengebracht, bey Verfertigung der juristischen Erklärungen besonders zu beobachten, wird im folgenden auszumachen seyn. Da wir aber (§. cit.) gesehen, daß es auch solche juristische Kunstwörter giebt, welche von denen Rechtsgelehrten erfommen, so entstehet hiebey die Frage: Ob es einem Juristen frey stehe, neue Kunstwörter in die bürgerliche Rechtsgelahrtheit zu bringen? von welcher erst zu handeln seyn wird.

§. 28.

Die Freyheit neue juristische Kunstwörter zu machen, ist zwar einem Juristen nicht gänzlich abzu-

zu

zusprechen, indem die Deutlichkeit des Vortrages, und Nichtigkeit der Sätze sehr oft nicht anders kann erhalten werden; doch aber dabey behutsam zu verfahren, indem dadurch nicht allein die Erlernung der Rechtsgelahrtheit schwerer gemacht wird, sondern auch andere Rechtsgelahrte einen solchen, der mit neuen Kunstwörtern aufgezo- gen kommt, nicht so gleich und nicht ohne Mühe verstehen. Es kommt nun also darauf an, daß wir durch einen allgemeinen Satz bestimmen, in welchen Fällen diese Freyheit einem Juristen zukomme und in welchen Fällen nicht. Hierzu aber kann folgender Satz dienen: Wenn ein Jurist erweisen kann, 1) daß eine Sache von der andern unterschieden werden könne, 2) daß dieser Unterscheid einen *sum practicum* habe, doch aber 3) die Sache weder in den Gesetzen noch in den Schulen der Rechtsgelehrten bereits einen besondern Namen bekommen, so hat er die Freyheit ein neues geschicktes Kunstwort zu erfinden und die Sache dadurch auszudrücken; wo aber diese drey Stücke nicht können erwiesen werden, ist es unerlaubt neue Kunstwörter einzuführen. Diesen Satz erweise ich daher, weil in aller collision, dergleichen hier allerdings ist, die Ausnahme so zu machen, daß die größte Vollkommenheit erhalten werde, hier aber unter den dreyen erwehnten Umständen die Vollkommenheit offenbar grösser ist welche durch die Einführung neuer Kunstwörter erhalten wird, als die seyn würde

welche die Unterlassung wirken würde. Daß nun aber in diesem Falle ein Jurist die Freiheit habe, das Kunstwort so er erfunden zu erklären wie es ihm am bequemsten deucht, braucht keines Erweises. Daher nur zu erörtern ist, wie die Erklärungen der Kunstwörter, so bereits im Gebrauche sind, abzufassen.

§. 29.

Die erste Art der Kunstwörter, derer ich (§. 26.) Erwähnung gethan, sind die, welche in denen Gesetzen stehen und entweder solche sind, davon in denen Gesetzen schon Erklärungen gegeben, oder solche die ohne Erklärung angenommen worden. In dem ersten Falle, darf und muß der Jurist, wenn er die demonstrativische Lehrart recht anwenden will dieselbe prüfen, ob sie richtig sind oder nicht. Findet er dieselbe richtig, so muß er sie bey behalten, da er sonst ohne hinreichenden Grund Aenderungen machen würde, wenn er etwan durch andere Worte, die noch nicht deutlicher, dieselbe ausdrücken wolte. Findet er aber dieselbe fehlerhaft (x), so kann und muß er sie verbessern, und

x) Daß unter denen gesetzlichen Erklärungen die meisten fehlerhaft sind, ist so offenbar, daß es keines Beweises bedarf. Es ist aber wohl eine rechte Schande, daß man noch in unsern Zeiten, da doch die Vernunftlehre in ein so helles Licht gesetzt, solche

und das von Rechtswegen (§. 18.). Ich weiß wohl, daß viele Juristen erbärmlich seuffzen, und Ach und Weh über den schreien, der sich an die gesetzliche Erklärungen, die sie vor heilig halten, und darinnen ich weiß nicht was vor Nachdrücke und Geheimnisse suchen, waget, und dieselbe verwirft. Allein diesen guten Herren stehet nicht zu helfen, da ihre Hochachtung welche sie für die gesetzliche Erklärungen haben, keinen verbindet fehlerhafte Erklärungen beyzubehalten. Ich weiß auch wohl, daß ein Juriste die Gesetze nicht ändern darf: allein, o erbärmlicher Schluß! der Mensch ändert die gesetzlichen Erklärungen, also ändert er die Gesetze. Und also weiß ich auch, daß ein Rechtsgelehrter von denen fehlerhaften gesetzlichen Erklärungen abgehen könne und müsse; nur muß er, wie bereits oben gezeiget, mit dem Worte keinen neuen Begriff verknüpfen. Wir wollen hören,

E 4

was

wunderliche Erklärungen in der Rechtsgelahrtheit beybehält. Der gute IAVOLENVS, der wohl an nichts weniger als daran gedacht, daß seine Worte: *omnis definitio in iure periculosa*, die er *Lib. 17. Epist.* niedergeschrieben, und zum Unglück den *l. 202. ff. de R. I.* ausmachen, noch solten zu unsern Zeiten zu einem asylo ignorantiae dienen müssen, muß dabey immer herhalten, und gleichsam die Schuld haben, daß man keine richtige Erklärungen machet, da er doch ganz unschuldig ist, und nicht von *logicis definitionibus*, sondern *iuridicis definitionibus*, das ist, *decisionibus* redet, welches daraus erhellet, daß er hinzu setzet: *parum enim est, vt non subverti possit.*

was unser Weltweiser hiervon saget, der kurz und nachdrücklich von denen gesetzlichen Erklärungen schreibet: *valent (nimirum definitiones legales) tanquam leges quatenus in corpore iuris continentur, non autem tanquam definitiones quatenus regulis logicis repugnant. Auctoritas legem facere potest, definitionem facere nequit, cuius veritas ab immutabilibus legibus logicis pendet, quae rerum naturae insitae sunt y*). Da nun also die fehlerhafte gesetzliche Erklärungen müssen verbessert werden, und wenn ein Kunstwort zwar in denen Gesetzen stehet, aber nicht erklärt worden, neue Erklärungen gemacht werden müssen, so ist nun zu erörtern, wie diese Sache anzugreifen ist.

§. 30.

Es muß derjenige, welcher die gesetzliche Kunstwörter entweder von neuen erklären, oder die gesetzliche Erklärungen verbessern will, die Gesetze selbst in welchen diese Kunstwörter gebrauchet werden fleißig aufsuchen, dieselbe mit Bedacht durchlesen, und was in denenselben von der Sache gesagt, in richtig bestimmte Sätze bringen z).
Wenn

y) Hor. subf. Marp. A. 1730. Trim. Brum. n. 2. §. 7.

z) Es wäre zu wünschen, daß die Juristen mit denen hierzu dienlichen Hilfsmitteln gehörig versehen wären, damit diese so schwere und weitläufige Arbeit dadurch könne erleichtert werden. Die Hilfsmittel

Wenn dieses geschehen, müssen die Regeln der Vernunftlehre von Erfindung der Begriffe der Wörter, welche andere gebraucher, gehörig angewendet werden, und so wird der richtige Begriff eines solchen Kunstworts gefunden seyn. Danun aber auch der Leser überführet werden muß, daß der angenommene Begriff mit dem Sinne des Gesetzgebers übereinstimme: so muß der Begriff durch die Anführung der Gesetze, und den Erweis daß er denselben gemäs sey, bestärket werden.

§. 31.

Was die Art der Kunstwörter betrifft, welche von denen Rechtsgelehrten erdacht und in ihren Schulen angenommen, so ist bey der Verbesserung der Erklärungen solcher Kunstwörter darauf zu sehen, daß dieselbe mit dem Sinn der Rechtsgelehrten übereinstimmen. Es meinen zwar viele, sie hätten in Ansehung solcher Kunstwörter mehrere Freyheit als bey denen gesetzlichen, indemt sie so gut als ihre Vorfahren denen nach Gefallen

E 5

Be

tel aber sind vornemlich geschickte Juristische Wörterbücher, an denen es aber noch fehlet. Daß diejenige welche wir haben hiezu noch nicht hinreichend sind, erhellet sattfam, wenn dieselbe nach denen Eigenschaften die ein Wörterbuch haben soll, welche unser Herr Cankler Freyherr von Wolff in der Vorrede zu des Monf. la MARTINIÈRE Geographisch- und Critischen lexico ausgeführet, prüfet.

Begriffe beylegen könnten: daß aber auch hier die se Freyheit nicht statt habe erhellet aus dem, was oben (§. 27.) überhaupt ausgeführet worden. Da nun also auch bey diesen Kunstwörtern die Erklärungen dem Sinn eines andern gemäs seyn müssen, und es gleich viel ist, ob dem Sinne eines Gesetzgebers, oder dem Sinne der Rechtsgelehrten gemäs der Begriff einzurichten, so erhellet; daß eben das, was im vorhergehenden §. gesaget, auch hier statt haben müsse aa). Nur ist dabey zu beobachten, daß man sich billig nach denen mehresten und besten Rechtslehrern richtet, und in dem Verstande die Wörter erkläret in welchem sie dieselbe zu gebrauchen pflegen. Und so fällt die Beschuldigung weg, daß durch die demonstrativische Lehrart eine Verwirrung eingeführet würde, indem die demonstrativische Rechtsgelehrten die in denen Schulen der Juristen einmahl angenommene Wörter in einem andern Verstande nehmen. Denn wenn dieses geschiehet, so wird die demonstrativische Lehrart unrichtig

aa) Einem demonstrativischen Rechtsgelehrten kan hier zum Beyspiel dienen die Art und Weise wie unser Philosoph mit denen ontologischen Kunstwörtern, die schon in denen Schulen der Weltweisen angenommen, in der Lateinischen Ontologie verfahren. Er erkläret ihre Kunstwörter, von welchen sie selbst keine deutliche Begriffe gehabt, durch richtige und deutliche Erklärungen, und alsdenn zeigt er, daß er das Wort in eben dem Verstande nehme, in welchen es in denen Schulen der Weltweisen sonst genommen worden.

richtig angewendet, und lieget also der Fehler nicht in der Lehrart, sondern in dem Mißbrauch derselben.

§. 32.

Ausser diesen allgemeinen Regeln, welche bey der rechten Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in Ansehung des ersten Stückes derselben, nämlich der Erklärungen, zu beobachten, sind noch in besonderen Fällen diese und jene besondere Regeln zu merken. Es kommen Fälle vor, da die Kunstwörter, so wohl die gesetzliche als die andere, in verschiedentlichen Verstande genommen werden, und da muß der demonstrativische Jurist solchen Kunstwörtern eine bestimmte Bedeutung beylegen, und zwar, auffer in der höchsten Noth, wenn nämlich keine andere Kunstwörter da sind wodurch die übrigen Bedeutungen können angezeigt werden, nur eine einzige. Welche Bedeutung aber unter den verschiedenen dem Worte eigenthümlich zu machen, kommt auf die Wahl an, welche nach den gegenwärtigen Umständen mit Klugheit geschehen muß. Es giebt Fälle, da eine Sache mit vielen Namen beleget worden, in welchen eben das zu beobachten, was im vorigen Falle gesaget. Es giebt Fälle, da nach dem Unterschiede der verschiedenen bürgerlichen Gesetze die in Deutschland gelten, ein Wort verschiedene Bedeutung hat; da muß

der

44 1. Absch. 3. Cap. von der Anwendung

der demonstrativische Jurist dieses anmerken, und doppelte Erklärungen geben, doch aber die Bedeutung, welche in denen fremden Rechten gegründet, vornämlich beybehalten. Es giebt Fälle, da eine Sache nach denen verschiedenen Rechten verschiedene Eigenschaften hat, in welchen der demonstrativische Jurist als einen Vortheil merken muß, daß er sich zu bemühen habe, die Erklärung einer solchen Sache so einzurichten, daß die Merkmale von denen Eigenschaften hergenommen werden, welche nach denen verschiedenen Rechten der Sache gemein sind. Denn so kann man mit einer Erklärung auskommen, da man sonst zwey haben muß. Und eben dieses ist auch zu beobachten, wenn eine Sache nach alten und neuen Rechte verschiedene Natur und Eigenschaften hat.

§. 33.

Das zweyte Stück, worauf bey der rechten Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit zu sehen, gehet auf die Sätze (§. 24.). Bey denselben aber kommt auch alles, wie bey denen Erklärungen, auf zwey Stücke an: 1) welche Sätze anzubringen sind; 2) wie die Sätze selbst zu bestimmen und zu demonstriren sind bb). Bey dem

bb) Es ist in dieser Abhandlung nicht nöthig, die Sätze zu unterscheiden, daß sie entweder Grundsätze

dem ersten Stücke ist zu unterscheiden, ob eine einzelne Lehre abzuhandeln ist, oder ein ganzer Lehrbegriff zu entwerfen. Bey dem zweyten Stücke, und zwar ins besondere bey der Bestimmung derer Sätze, ist ein Unterscheid zu machen, nachdem die Sätze entweder von solchen Materien handeln, in welchen die verschiedene Rechte, welche in Deutschland gelten, nicht mit einander übereinstimmen, oder von solchen, in welchen sie mit einander übereinstimmen. Bey der Demonstration derer Sätze aber muß ebenfalls ein Unterscheid gehalten werden cc), nachdem sie entwe-

sätze, oder Lehrsätze 2c. find. Denn da ich hier nicht abzuhandeln entschlossen, was in allen Logiken stehet, und überhaupt die demonstrativische Lehrart betrifft, kann ich diesen Unterscheid der Sätze mit Stillschweigen übergehen.

cc) Es ist ein gemeiner Fehler derer, welche demonstriren wollen, daß sie keinen Unterscheid machen, wie der Satz, welcher zu demonstriren ist, beschaffen sey. Denn wenn gleich in der Weltweisheit, wie auch in der Mathematik, alle Sätze auf eine Art demonstriret werden: so ist doch solches in denen Theilen der Gelahrtheit, welche zu der in meinen Praecognitis vniuersae eruditionis generalibus, et in specie iurisprudentiae, tam naturalis, quam positivae. Lib. I. sect. II. §. 57. so genannten eruditione positiva gehören, worunter auch die bürgerliche Rechtsgelahrtheit ist, nicht thunlich. Jede Art der Wahrheiten hat ihre besondere Art wie sie muß demonstriret werden, und wenn also auf den Unterscheid der Wahrheiten nicht gese-

entweder solche sind, welche den Inhalt der Gesetze ausdrücken, oder solche welche auf den Gebrauch der Gesetze in denen deutschen Gerichten gehen, und also von dem so genannten *visu hodierno* handeln. Bey denen Sätzen ersterer Art ist wiederum ein Unterscheid zu machen, nachdem sie entweder ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten sind, oder nicht. Bey denen, welche in denen Gesetzen ausdrücklich enthalten sind, ist ferner ein Unterscheid zu machen, nachdem die Gesetze entweder geschriebene oder ungeschriebene Gesetze sind; wie denn auch bey denen, welche in denen geschriebenen Gesetzen enthalten sind, ein Unterscheid zu beobachten, nachdem sie entweder auf nothwendigen oder nur auf willkührlichen Gründen beruhen dd). Dieses ist der Plan, nach welchem ich die

gesehen wird, so kommen dergleichen Demonstrationen zum Vorschein, die nothwendig bey Vernünftigen einen Eckel verursachen.

Ad) Der Grund einer Sache heißt, wie bekannt, überhaupt dasjenige, woraus ich erkennen kann, warum eine Sache vielmehr so, als anders ist. Dieser Grund ist nun entweder so beschaffen, daß man auf die Art daraus erkennen kann, warum eine Sache vielmehr so, als anders ist, daß zugleich daraus erhellet, das Gegentheil sey unmöglich, so wird der Grund nothwendig (*ratio necessaria*) genennet; oder man kann zwar daraus erkennen, warum die Sache vielmehr so, als anders ist, doch aber nicht, auf die Art, daß zugleich erhelle, das Gegen-

die Lehre, von rechter Anwendung der demonstrativischen Lehrart in Ansehung der Sätze, ausführen werde. Vorhero aber wird nöthig seyn, durch eine richtige Erklärung zu bestimmen, was ich hier durch eine Demonstration verstehe, damit alle Logomachie verhütet werde.

§. 34

Das Wort, demonstriren, welches in verschiedenen Verstände genommen wird, bedeutet mir, etwas so erweisen, daß daraus eine Ueberzeugung entstehet. Hieraus erhellet so gleich, daß zum Demonstriren nicht nothwendig erfordert werde, daß ein Satz aus gewissen und unläugbaren Gründen durch verknüpfte Schlüsse nothwendig folge, sondern es ist dieses vielmehr nur eine Art vom Demonstriren, welche freylich die bündigste ist, die aber nicht bey allen Wahrheiten statt findet, sondern nur bey denen nothwendigen Wahrheiten, nicht aber bey denen willkührlichen. Ich nenne aber nothwendige Wahrheiten dieselige, welche einen nothwendigen Grund haben, willkührliche aber, welche nur einen willkührlichen Grund haben (§. 33. not. dd.). Und so ist auch ein solcher Satz demonstrirer, der durch überzeugende Zeugnisse ist erwiesen worden. Ich mache mir demnach kein Beden

Gegentheil sey unmöglich, in welchem Falle der Grund willkührlich (ratio arbitraria) genennet wird.

Bedenken, die Demonstrationen in philosophische und historische abzutheilen, nachdem der Erweis entweder durch Schlüsse die aus gewissen Gründen hergeleitet werden, oder durch rechtmässige Zeugnisse geführt wird ee).

§. 35.

ee) Der gegebene Begriff von einer Demonstration, und die daraus hergeleitete Abtheilung der Demonstrationen in historische und philosophische, wird ohne Zweifel viele besremden. Ich gestehe gerne, daß, so wohl die Erklärung selbst, als auch die Abtheilung ungewöhnlich; ich muß also befürchten, daß ich deswegen Händel bekomme, und es mir gehen werde, wie dem Herrn D. Berg. Als derselbe in seinem gründlichen Beweise, daß das Römische Recht sich demonstriren lasse §. 4. seqq. den Begriff vom Demonstriren so bestimmte, daß Sätze in einer vernünftigen Verknüpfung vortragen, demonstriren heiße, sind ihm verschiedene Einwürfe dagegen gemacht; die aber gründlich, theils von Ihm selbst, theils von anderen beantwortet. S. Pommerische Nachrichten von gelehrten Sachen des 1745sten Jahres 37, 42, 49stes Stück, und des 1746sten Jahres 7tes Stück. Ich will also zum voraus meinen Begriff zu rechtfertigen suchen. Die gemeine Erklärung vom Demonstriren, daß es so viel heiße, als Sätze aus gewissen Gründen durch verknüpfte Schlüsse herleiten, halte ich vor ganz richtig, wenn ein Philosoph oder Mathematiker erkläret, was Demonstriren sey. Will man aber den Begriff vom Demonstriren allgemein machen, so muß man bey Formirung des Begriffes das weglassen, was die Art und Weise, wie der Beweis im Demonstriren muß geführt werden, betrift; und so kommt der Begriff heraus, den ich ange-

§. 35.

Der angeführte Begriff vom Demonstrieren wird noch deutlicher werden, wenn ich zeigen werde, wie davon das Philosophiren über die Gesetze und die Beurtheilung derselben unterschieden sey. Philosophiren über die Gesetze, heißt die Gründe derselben untersuchen, daß also zwar ein jeder, welcher die Gesetze philosophisch demonstriret, über dieselben philosophiret, nicht

angenommen. Es stimmt auch dieser Begriff sehr wohl mit dem Endzweck überein, welchen die Vernunftlehre den Demonstrationen überhaupt sezet, der ja kein anderer ist, als daß die Wahrheiten überzeugend sollen erwiesen werden, es mag nun die Art und Weise, wie die Ueberzeugung erhalten wird, seyn welche sie will. Wie aber der Mathematiker saget, er habe seinen Satz demonstriret, wenn er nach der Art der Wahrheiten, mit denen er umgeheth, aus gewissen Gründen durch richtige Schlüsse herausbringet, daß alle Winkel in einem Triangel zusammen genommen 180° machen W. Z. E. So kann auch der Jurist sagen, er habe seinen Satz demonstriret, wenn er nach der Art der Wahrheiten, mit denen er umgeheth, durch die klaren Worte der P. H. D. herausbringet: Der Dieb, der mit Einbruch stiehlt, muß hengen. B. N. W. Nur die Art und Weise, wie sie die Ueberzeugung erhalten, ist unterschieden; Jener durch richtige Schlüsse aus gewissen Gründen; Dieser, im gegenwärtigen Fall, durch untrügliche Zeugnisse. Warum soll nun nicht von einem so gut als von dem andern gesaget werden, er habe demonstriret.

D

nicht aber ein jeder, welcher über die Gesetze philosophiret, demonstriret dieselben. Denn wenn auch nur die wirkliche Gründe untersucht werden, so philosophiret man doch, dadurch aber wird ein Gesetz nicht überzeugend erwiesen, und also nicht demonstriret. Die Beurtheilung der Gesetze aber bestehet in der Untersuchung, ob ein Gesetz vernünftig sey, oder nicht; und ist also so wohl vom Demonstriren, als vom Philosophiren über die Gesetze unterschieden ff). Denn bey der Beurtheilung

ff) J. E. Es ist ein bekannter Satz in der Staatsrechtsgelahrtheit: Wenn ein Reichslehn etwas merkliches erträgt, kann der Kaysler nicht vor sich allein eine Anwartsung auf dasselbe geben. Wenn nun ein Staatsrechtislehrer hierbey folgenden anführete: Die Kaysler haben in alten Zeiten gar ansehnliche Domania gehabt, die aber nach und nach an die Stände des Reichs verpfändet und veräußert. Da nun aber doch nöthig ist, daß ein Regent eines Staates ein Domanium habe; so ist in Deutschland davor zu sorgen, daß wiederum ein Domanium zusammengebracht werde, und müssen dazu dienliche Mittel gebraucht werden. Ein dazu dienliches Mittel aber ist, wenn eröffnete Reichslehne, so etwas merkliches ertragen, nicht wieder vergeben, sondern vielmehr eingezogen werden; welches doch nicht geschehen würde, wenn der Kaysler vor sich allein auf Lehne, die etwas merkliches ertragen, Anwartsung geben könnte: so erhellet, daß der Kaysler auf Reichslehne, so etwas merkliches ertragen, vor sich allein keine Anwartschaft geben könne. Wer wollte wohl behaupten, daß hierdurch der Satz

theilung der Gesetze werden die allgemeine Sätze der Politik, von rechter Einrichtung der bürgerlichen Gesetze zum Grunde geleyet, und durch dieselbe so wohl, als durch die besondere Verfassung des Staates, in welchem die Gesetze, welche beurtheilet werden, gelten, ausgemachet, ob die Gesetze dem Staat vortheilhaft seyn; und werden

D 2

den

Satz demonstriret sey; indem aus allen denen Vordersätzen nicht folget, daß der Kaysler nicht vor sich allein die Anwartsung geben könne. Wenn aber der Satz demonstriret werden soll, so ist hier keine andere als eine historische Demonstration möglich, die alsdenn bündig geführet, wenn der 10. §. des 11ten Art. der R. W. Cap. angeführet wird. Will man nun über dieses Gesetz philosophiren, so können die obigen Gründe beygebracht werden; aus welchen aber nicht geschlossen werden muß, daß es so seyn müsse, sondern es müste vielmehr im Beschlusse heißen: So erhellet, warum in der W. Cap. verabredet, daß der Kaysler, wenn die Reichslehne etwas merkliches ertragen, auf dieselbe vor sich allein keine Anwartsung ertheilen solle und wolle. Wenn nun ferner aus politischen Gründen, und der besondern Staatsverfassung von Deutschland, untersucht würde: Ob Deutschlands Wohl mehr befördert werden würde, wenn der Kaysler ein ansehnliches Domanium hätte, und zu dem Ende nach und nach die grossen Reichslehne eingezoget würden, als wenn vielmehr die izige Verfassung bliebe; Wenn erörtert würde, ob dieses Mittel ein geschicktes Mittel sey, den Entzweck zu erreichen: So würde hierdurch das Gesetz beurtheilet werden.

den also weder deren Gründe untersucht, noch dieselbe erwiesen gg).

§. 36.

Nachdem ich nun, was vorläufig zu erörtern war, beigebracht, so komme ich zu der Abhandlung selbst, wie mit denen Sätzen nach der demonstrativischen Lehrart zu verfahren, nach Anleitung des (§. 33.) gegebenen Grundrisses. Was demnach das erste Stück, welches bey denen Sätzen zu erörtern, betrifft, und darinnen bestehet, welche Sätze anzubringen, so wohl wenn eine einzele Lehre abzuhandeln, als auch wenn ein ganzer Lehrbegriff zu entwerfen ist: So wird hier von nach dem Unterscheide der Fälle zu handeln seyn. Wenn eine einzele Lehre abzuhandeln, müssen eben nicht alle Sätze, welche zu denen Erweisen gebrauchet werden, in solcher Abhandlung angeführet und erwiesen werden; sondern nur die Sätze, welche zu der Lehre gehören, welche abzuhandeln ist. Denn wie es überhaupt ungereimt ist, wenn in einer Abhandlung von einer besondern Lehre, von Dingen gehandelt wird, die nicht zu der Lehre gehören; so ist auch solches, wenn eine

gg) Zu der richtigen Beurtheilung der bürgerlichen Gesetze wird eine theoria naturalis legum positivarum erfordert, dergleichen unser Herr Canzler Freyherr von Wolf Iur. Nat. Part. VIII. c. V gründlich abgehandelt.

eine Abhandlung nach der demonstrativischen Methode geschrieben wird, ungereimt. Es ist zu bedauern, daß viele, welche in der Ausführung einzelner Materien sich der demonstrativischen Methode bedienen wollen, in dem irrigen Wahn stehen, sie müssen alle Sätze, deren sie sich in denen folgenden Demonstrationen bedienen wollen, vorher in der Abhandlung demonstriren, und dadurch ganz unnütze Weitläufigkeiten machen. Sie pflegen daher die gemeinste und ganz allgemeine bekannte Wahrheiten mit vielem Umschweif vorher auf einige Bogen zu demonstriren, und dadurch zu verursachen, daß bey Unverständigen, welche meinen die demonstrativische Methode erfordere solche Weitläufigkeiten, dieselbe lächerlich werde hh). Die demonstrativische Lehrart er-

D 3

fordert

hh) Ich glaube gewiß, es würde niemalen ein solcher Kern über die Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit entstanden, und deren Gebrauch von so vielen gemißbilliget worden seyn, wenn, was hier von denen Sätzen, und oben (S. .) von denen Erklärungen gesagt worden, von denen, die dieselbe gebraucht, beobachtet worden. Wenn aber, wie gemeinlich geschiehet, in solcher Abhandlung erst mit vielem Geschrey einige Bogen von Dingen, die eigentlich nicht dahin gehören, ausgehecket werden, und denn doch, wenn die Hauptabhandlung endlich erscheint, es wohl heißen kann: parturiunt montes etc. So kann man es rechtshaffenen Männern nicht verdenken, wenn sie über dieses Kinderspiel sich erbofen, nur sollte man das Kind nicht mit dem

fordert zwar, daß nichts ohne Erweis soll angenommen werden, deswegen aber ist noch nicht vorgeschrieben, daß eben in der Abhandlung, darinnen man einen Satz gebrauchet, derselbe erwiesen

dem Bude ausschütten, wie doch auch gemeiniglich geschieht. Man sollte auch hier gelten lassen, was in einem andern ähnlichen Fall gilt, da man saget: Non crimen pietas, sed pietismus habet. Ich finde daher auch nicht, daß die Meister in der Kunst die Rechte zu demonstriren, die Herren D. H. N. von Cramer und Jekstatt dergleichen Vorcomödien spielen, wie aus ihren Schriften erhellet. Man lese z. E. des Herrn Reichshofraths von Cramers, meines grossen Lehrers, dem ich so vielen Dank schuldig bin, als irgend ein Schüler seinem Lehrmeister schuldig seyn kann, und den ich so lange verehren werde, als ich das werde gebrauchen können, was ich von Ihm erlernet, seine academische Abhandlung: *Vindiciae iuris venandi regalis*. Diese bündige Schrift fänget sich gleich mit Sätzen an, und in der ganzen Schrift ist nicht eine einzige Erklärung enthalten. Trotz dem aber, der leugnen wollte, daß diese Schrift demonstrativisch geschrieben! Hätte eine Demonstrante unserer Zeiten diese Lehre abhandeln sollen, was würde der nicht vor ein künstliches Gewebe, feiner und schöner als ein Spinnengewebe, vorher entwickelt haben, ehe er sich zur Hauptsache gewendet, und die Sätze angebracht worden, mit welchen diese Schrift sich doch anfänget? Wäre es aber nicht lächerlich gewesen, wenn der Herr Verfasser hätte erklären wollen, was die Jagdgerechtigkeit, was die Landeshoheit, was possessorium, was praescriptio immemorialis u. d. m. sey, und allgemeine Sätze aus der Lehre von Regalien demonstriren.

sen werden müsse; kann also dergleichen Verfahren durch die Regeln der demonstrativischen Lehrart nicht gerechtfertiget werden. Wenn aber ein ganzer Lehrbegriff zu verfertigen, so muß wieder ein Unterscheid gemacht werden, ob ein Lehrbegriff der Anfangsgründe (systema elementare), oder ein vollständiger Lehrbegriff zu verfertigen. In dem ersten Fall muß wiederum ein Unterscheid gemachet werden, ob ein solcher Lehrbegriff zum Lehrbuch gebraucher werden soll, oder nicht; und wenn er zu einem Lehrbuch dienen soll, ob die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit, oder nur ein Theil derselben ausgeführt werden soll. Da ich aber von der rechten Einrichtung der juristischen Lehrbücher in dem folgenden Capitel besonders handeln werde, so will ich die Ausführung dieses ganzen Satzes dahin verschieben.

§. 37.

Die rechte Bestimmung der juristischen Sätze, die von denen Juristen so sehr verabsäumt wird, so daß es scheint, sie suchen eine rechte Ehre darinnen, wenn sie viele Ausnahmen von einem Satze anführen können, ist bey der Anwendung der demonstrativischen Lehrart aufs genaueste zu beobachten. Es sind aber keine besondere Regeln, ausser denen allgemeinen Regeln, welche die Vernunftlehre vorschreibet, nach welchen ein demonstrativischer Jurist in Bestimmung seiner Sätze verfahren mußte. Dannenhero wird nicht

nöthig seyn, davon hier weitläufig zu handeln, sondern nur zu zeigen seyn, wie in solchen Fällen, da die verschiedene Gesetze, welche in Deutschland gelten, nicht mit einander übereinstimmen, die Bestimmung der Sätze geschehen müsse. Es muß demnach der demonstrativische Jurist so viele Prädicate machen, als verschiedene Gesetze sind, welche von dem Subiect des Satzes was verschiedenes verordnen; und wenn dieses geschehen, muß hinzuge-
 than werden, welches von denen verschie-
 denen Gesetzen in Deutschland gelten müsse. Die Wahrheit dieses Satzes erheuet, ohne einen weitläufigen Erweiß davon zu geben; denn so oft die verschiedene Rechte, die doch alle über-
 haupt gelten, nicht übereinstimmen, so oft wür-
 de zu viel von dem Subiect prädiciret werden, wenn nicht bey dem Prädicate angegeben würde, nach welchem Rechte solches wahr sey. Wenn aber nicht alle verschiedene Rechte angeführet wür-
 den, und nicht hinzugesetzt würde, welches heu-
 tiges Tages in Deutschland gültig: So wäre gleichfalls noch nicht alles bestimmt, was zu be-
 stimmen ist ii).

S. 38.

ii) Es wird ein ieder ohne mein Erinnern sehen, daß ich hier zum voraus setze, daß die verschiedene Rechte, so in Deutschland gelten, zusammen abgehandelt werden, welches auch, wie unten erwiesen werden soll, geschehen muß. Hieraus erhellet nun, daß der so genannte methodus per differentias keinesweges

311

§. 38.

Wenn nun die richtig bestimmte Sätze richtig demonstrirret werden sollen, so müssen nach dem Unterscheid der Sätze bald philosophische, bald historische Demonstrationen angebracht werden. Die erste Art der Sätze, deren wir (§. 33.) Erwähnung gethan, und solche sind, welche auf den Inhalt der Gesetze gehen, müssen, wenn sie in denen Gesetzen ausdrücklich enthalten sind, und dieselbe geschriebene Gesetze sind, dabey aber einen nothwendigen Grund haben, durch philosophische Demonstrationen erwiesen werden, welche durch die historische Demonstration bestärket werden müssen. Die philosophische Demonstration muß durch die nothwendigen Gründe, vermöge verknüpfter Schlüsse, so, wie in der Philosophie und Mathematik es zu geschehen pfleget, geführet werden. Die historische Demonstration aber geschiehet durch Anführung des Gesetzes, in welchem der Satz enthalten ist. Die historische De-

D 5

mon-

zu verwerfen, sondern vielmehr die Regeln der demonstrativischen Lehrart desselben Beobachtung erfordern. Man ist also der Usche des sel. Hrn. Kanzlers von Ludewig Dank schuldig, da er dieses Stück der demonstrativischen Lehrart in seinen Schriften genau beobachtet, ja der erste gewesen, der diesen methodum per differentias gebrauchet. Er hat dadurch schon zum voraus ein sein Stück Arbeit, zu dem neuen demonstrativischen Ehrenkleide der Rechtsgelahrtheit, geliefert.

monstration aber muß darum der philosophischen zur Seiten gesetzt werden, damit erhelle, der Gesetzgeber sey nicht von demjenigen abgegangen, welches aus denen Gründen nothwendig fließet, da er doch solches hätte thun können; daher auch die philosophische Demonstration nicht einmal zu einer blindigen Demonstration hinreichend ist. Wenn aber Sätze dieser Art keinen nothwendigen, sondern nur einen willkürlichen Grund haben, so müssen dieselbe durch historische Demonstrationen erwiesen werden, indem die Gesetze selbst, welche solchen Satz ausdrücklich enthalten, angeführet werden. Indessen ist es doch nicht undienlich, daß die willkürlichen Gründe, wenn man dieselbe entdecken kann, angeführet werden; indem dergleichen willkürliche Gründe zum Beweise anderer Sätze, welche nicht ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten sind, dienen, wie aus dem Folgenden erhellen wird. Wer aber solche willkürliche Gründe anführet, muß nicht meinen, daß er dadurch seinen Satz demonstire, indem er alsdenn nur über den Satz philosophiret (§. 35.). Es mag nun aber der Satz nothwendige oder nur willkürliche Gründe haben, so müssen in beyden Fällen, wie sich leicht von selbst versteht, die Gesetze, wenn sie dunkel sind, erkläret, und, daß die Erklärung richtig sey, erwiesen werden kk).

§. 39.

kk) Ich will die hier gegebene Regeln mit Exempeln erläutern.

S. 39.

Die Art der Sätze, welche auf den
Inhalt der Gesetze gehen, müssen, wenn
sie

erläutern. Der Satz mag dieser seyn: Nach dem Römischen Rechte hat ein Erbe, den der Testator in seinem Testamente nur in einem Theil der Erbschaft zum Erben eingesetzt, das Recht die ganze Erbschaft zu fordern. Wer nun diesen Satz demonstriren will, muß 1) untersuchen, ob er sich in einem geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetz gründet, da denn bald erhellen wird, daß er ausdrücklich in dem §. 5. l. *de hered. instit.* enthalten, da es heißt: *Si unum tantum quis ex semille heredem scripserit, totus as in semille erit.* Darauf muß er untersuchen, ob dieser Satz in irgend einem andern Satz, und zwar in einem Satz des Römischen Rechtes, einen nothwendigen Grund habe. Bey dieser Untersuchung wird einem jeden so gleich der Satz: *Nemo potest pro parte testatus et pro parte intestatus decedere, nisi si miles,* einfallen, und der Imperator selbst führet uns in dem Gesetz darauf. Bey der genauen Prüfung aber wird erhellen, daß dieser Satz keinen nothwendigen Grund in sich habe, daraus durch verknüpfte Schlüsse herleiten zu können, daß der eingesetzte Erbe die ganze Erbschaft haben müsse; sondern es folget vielmehr daraus nur so viel, daß der eingesetzte Erbe nicht den ihm zugeschriebenen Theil, der heres ab intestato aber das übrige als Erbe bekommen könne. Ob aber der eingesetzte Erbe, oder der heres ab intestato die ganze Erbschaft zu fordern Recht habe, kann aus dem Satz mit Ueberzeugung nicht erwiesen werden. Ein anderer Satz ist auch nicht anzutreffen, worinnen ein nothwendig

sie ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten sind, und dieselbe ungeschriebene Gesetze sind, allezeit einzig und allein durch historische Demonstrationen erwiesen werden. Daß hier keine philosophische Demonstrationen statt haben, erhellet leicht daraus, weil alle un-

wendiger Grund enthalten wäre. Dannenhero hat hier keine philosophische Demonstration statt, und muß also der Satz durch eine historische Demonstration erwiesen werden, nämlich durch die klaren Worte des §. 7. I. *de hered. instit.* Wollte man aber, nachdem der Satz demonstrirret, darüber philosophiren, so könnte dazu das principium: *Nemo potest pro parte testatus et pro parte intestatus decedere, nisi sit miles*, gebrauchet werden. Damit ich aber auch ein Exempel von einem Satz, der durch eine philosophische Demonstration erwiesen werden kann, anführe, so will ich dazu den Satz: *Nemo potest pro parte testatus et pro parte intestatus decedere, nisi sit miles*, erwählen, der gemeiniglich von denen Gegnern mit angegeben wird, als ein Exempel eines Satzes der nicht demonstrabel. Dieser Satz hat aber allerdings einen nothwendigen Grund in anderen Sätzen des Römischen Rechtes, aus welchen, wenn sie gleich selbst keinen nothwendigen Grund haben, dieser doch nothwendig folget. Solche Sätze aber sind 1) daß *successio* ein *modus acquirendi vniuersalis* sey, §. vii. I. *per quas personas cuique acquir.* und 2) daß bey denen Testamenten derer Soldaten bloß auf ihren Willen zu sehen, pr. I. *de milit. testam.* Aus diesen richtigen und gewissen Gründen kann durch verknüpfte Schlüsse der Satz ohne Mühe hergeleitet werden, und also durch eine philosophische Demonstration demonstrirret werden.

geschriebene Gesetze oder Gewohnheiten zu denen rebus facti gehören, wenn nämlich die Frage ist, ob eine solche Gewohnheit da sey. Res facti aber können nicht durch verknüpfte Schlüsse aus gewissen Gründen erwiesen werden, welches doch zu einer philosophischen Demonstration erfordert wird (§. 34.). Die historische Demonstration eines solchen Satzes aber wird so eingerichtet, wie überhaupt eine Gewohnheit muß erwiesen werden. Wie aber eine Gewohnheit müsse erwiesen werden, ist eine bekannte Sache, weswegen mich dabey nicht aufhalten will.

§. 40.

Die Sätze aber, welche zwar auch auf den Inhalt der Gesetze gehen, in denen Gesetzen aber nicht ausdrücklich enthalten sind, müssen allezeit durch philosophische Demonstrationen erwiesen werden. Historische Demonstrationen haben hier nicht statt, weil dieselbe durch überzeugende Zeugnisse müssen geführt werden, überzeugende Zeugnisse aber bey juristischen Sätzen sind keine andere als Gesetze, dergleichen doch in diesem Fall nicht vorhanden seyn sollen. Die philosophische Demonstration solcher Sätze aber können auf eine gedoppelte Art nach dem Unterscheide der Fälle geführt werden, als nämlich entweder per argumenta legum, oder per analogiam iuris. Soll die Demonstration per argumenta legum geführt werden, so müssen

sen Gesetze da seyn, aus welchen, als aus seinen notwendigen Gründen, durch verknüpfte Schlüsse der Satz hergeleitet werden kann. Soll aber der Satz durch die analogiam iuris demonstrirret werden, so muß erst die Ähnlichkeit, zwischen den Satz der nicht ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten ist, und den, der ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten ist, erwiesen werden; daraus denn von sich selbst der Schluß sich ergiebet: daß, was in einem ähnlichen Falle der Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, auch in den in denen Gesetzen nicht ausdrücklich entschiedenen Fall, derselbe stillschweigend müsse gewollt haben 11).

§. 41.

11) Ich will auch diese beyde Arten, Sätze die nicht ausdrücklich in denen Gesetzen enthalten sind zu demonstriren, mit Exempeln erläutern. Der Satz: daß die protestantische Territorialherren von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe frey sind, stehet ausdrücklich in denen Gesetzen I. P. O. Art. V. §. 48. Aus diesen allgemeinen Satze aber fließen viele besondere Sätze, z. E. daß von dem geistlichen Gerichte eines Evangelischen Landesherren nicht könne nach Rom appelliret werden, die also, wenn sie durch richtige Schlüsse daraus hergeleitet werden, argumento huius legis demonstrirret werden. Daß der Kaysers vor sich allein keine Anwartsung auf Reichslehne, so etwas merkliches ertragen, geben könne, ist ausdrücklich, wie oben bereits angeführt, in denen Gesetzen verordnet. Daß aber, wenn über Reichslehne, die etwas merkliches ertragen, ein Testament oder pactum successorium von den Vasallen errichtet wird, des Kaysers Einwilligung allein

Nachdem ich nun bishero von denen Sätzen gehandelt, welche auf den Inhalt der Gesetze gehen: So ist nun von denen zu handeln, welche auf den Gebrauch derer Gesetze in denen deutschen Gerichten gehen. Da aber offenbar, daß es eine res facti sey, ob ein Gesetz in denen deutschen Gerichten gelte, und Sätze dieser Art nicht anders als durch Zeugnisse können erwiesen werden, so erhellet, daß die Sätze, welche auf den Gebrauch der Gesetze in denen deutschen Gerichten gehen, nicht anders, als durch historische Demonstrationen können erwiesen werden; ausser daß bey Anwendung allgemeiner Sätze von der Gültigkeit der verschiedenen Gesetze in Deutschland, auch besondere philosophische Demonstrationen vorkommen. Es müssen aber die Demonstrationen in diesem Falle folgender Gestalt eingerichtet werden. Vors erste muß durch allgemeine Sätze überhaupt bestimmt werden, wie weit jedes derer Rechte, welche in Deutschland gelten, eine Verbindlichkeit habe: welches aus der Verbindlichkeit, welche denen fremden Rechten bey der Aufnahme in Deutschland bengelegt, erwiesen werden muß. Wann nun von einem besondern

allein nicht hinreichend sey, ist in denen Gesetzen nicht ausdrücklich enthalten; es kann aber dieser Satz per analogiam aus dem vorigen demonstrirret werden, da diese Fälle sich einander ähnlich sind.

deren Gesetz die Frage ist, so muß aus diesen allgemeinen Sätzen durch eine philosophische Demonstration erwiesen werden, ob es gelte, oder nicht. Hierbey aber ist noch dieses zu bemerken, daß in dem besondern Fall, da ein fremdes Gesetz darum als ungültig in denen deutschen Gerichten soll verworfen werden, weil eine allgemeine deutsche Gewohnheit ihm entgegen stehe, solches nicht anders demonstriret werden könne, als durch das Zeugniß bewährter Rechtsgelehrten, die bezeugen können, welche deutsche allgemeine Gewohnheiten in denen deutschen Gerichten, nachdem die fremden Rechte eingebrochen, noch in Übung geblieben. Woraus denn erhellet wie ungereimt es sey, wann viele Lehrer, indem sie erweisen wollen dieses oder jenes fremde Gesetz gelte in Deutschland nicht, über die Gesetze zu philosophiren und dieselbe zu beurtheilen anfangen, und meinen sie haben erwiesen, daß ein fremdes Gesetz in Deutschland nicht gelten könne, wenn sie zeigen können, es sey unvernünftig, oder daß die Gründe, worauf es beruhet, in Deutschland nicht statt haben. Denn ob ein fremdes Gesetz in einem Staat gelte, muß ja daher beurtheilet werden, welche gesetzliche Kraft bey dessen Einführung in den Staat der Oberherr demselben bengelegt; da von dessen Willen die Gültigkeit abhänget: nicht aber davon, ob das Gesetz vernünftig sey; oder ob auch in dem Staate, wo es eingeführet, die Gründe desselben sich finden; oder ob es auch denen Herren Rechtsgelehrten in dem

dem Staate beliebig sey, demselben eine Verbindlichkeit einzuräumen oder ferner zu lassen mm).

§. 42.

mm) Ich bin weit entfernt von der Ketzerey dererjenigen, welche das Römische und andere fremde Rechte anbeten, und dabey das deutsche Recht gänzlich verabsäumen. Ich kann mich aber auch nicht gänzlich zu der gegenseitigen Partey schlagen, und das deutsche Recht anbeten. Der Zustand der Gesetze in Deutschland ist nun einmal so, daß fremde und deutsche Gesetze gelten, welche Gültigkeit ihnen also die Rechtsgelehrte nicht wieder nehmen können, wie sie dieselbe ihnen nicht gegeben. Wenn die Gesetze erst in denen Schulen der Rechtsgelehrten die Musterung passiren sollen, so mag ich die Rechtsgelehrtheit nicht sehen, die da herauskommen wird. Ist denen deutschen Gesetzen Unrecht geschehen, daß die fremden Gäste sie verdrängen, so können die deutschen Rechtslehrer dieselbe doch nicht in integrum restituiren, da die Reichsgesetze das interdiktum: *vti possidetis*, ihnen angedeyhen lassen. Hält gleich ein fremdes Gesetz nicht die Probe, wenn es nach denen allgemeinen Sätzen von rechter Einrichtung der bürgerlichen Gesetze geprüft wird, und fällt gleich dessen Grund in Deutschland dahin, so muß doch der Rechtsgelehrte bedenken, daß er *minister legum* sey. Wildvogel hat hiervon in seiner academischen Abhandlung: *de legum quarundam Iustinianearum non vsu in Germaniae foris ex earundem rationibus nequidquam probando* sehr vernünftige Gedanken. Er lehret §. XV. mit Recht: *Quum ergo ius Iustinianum ex mente IUSTINIANI in Germania receptum sit; etiam eae leges, quae ex rationibus incertis aut plane cessansibus, deriuatae, a IUSTINIANO*

E

vamen

§. 42.

Ich habe nun die rechte Anwendung der demonstrativischen Lehrart, in Ansehung der zwey ersten Regeln derselben, so ausführlich abgehandelt, daß daraus erhellet, wie in allen Fällen die vorkommen können, nach denselben zu verfahren. So weitläufig ich aber von diesen zwey ersten Regeln habe handeln müssen; so kurz kann ich nun auch von der dritten Regel handeln, nach welcher alles, und also so wohl Begriffe als Sätze, in der Ordnung auf einander folgen müssen, daß dasjenige vorher kommt, worauf die Erkenntniß des folgenden sich gründet. Ich wüßte nichts was als etwas besonderes bey der Anwendung dieser Regel in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit anzumerken wäre. Dieses einzige könnte es vielleicht seyn, daß es vernünftig sey, so viel möglich sich zu bemühen, die gewöhnliche Abtheilung der Wahrheiten in gewisse Classen, z. E. ius personarum, ius rerum etc. bezubehalten. Ich kann demnach gleich zu der Beantwortung der zweyten Frage (§. 23.): Ob und wie weit die Anwendung der demonstrativischen

tamen retentae sunt, ad lites in nostris foris decidendas, allegari possunt. Mit eben so gutem Grunde aber behauptet er §. XIX: Quum etiam in foro non attendatur, vtrum leges latae cum regulis prudentiae legislatoriae satis conveniant; consequens est, vt quoque eae Iuris Iustiniani dispositiones, quarum ratio genio Romanorum magis quam Germanorum conuenit, ad casus obvenientes applicandae sint.

sehen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit
möglich sey? schreiben.

§. 43.

Daß es möglich sey, die demonstrativische
Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit an-
zuwenden, oder welches einerley, die bürgerliche
Rechtsgelahrtheit nach der demonstrativischen Me-
thode abzuhandeln, ist bereits von verschiedenen
auf verschiedene Art erwiesen worden (§. 22. nor. s.).
Ich will mich voritzo nicht darum bekümmern, ob
und wie weit die Beweise, die schon da sind, Stich
halten, sondern vielmehr, um alle Weitläufig-
keit zu verhüten, gleich den Erweis beybringen,
den ich vor den natürlichsten, leichtesten und bün-
digsten halte, und von dem ich durch meine eigene
Erfahrung überführet bin, daß er seine Wirkung
thut, da ich schon oft das Vergnügen gehabt,
durch denselben Ungläubige zu bekehren. Ich wer-
de denselben auf die beste Art vortragen können,
wenn ich einen Schluß zum Grunde lege, und
denselben darauf weiter ausführe. Mein Schluß
ist dieser: Eine ieder Disciplin, in welcher al-
le Regeln der demonstrativischen Lehrart
können angebracht werden, die kann nach
der demonstrativischen Lehrart abgehan-
delt werden. Nun aber ist die bürgerliche
Rechtsgelahrtheit eine solche Disciplin, in
welcher alle Regeln der demonstrativischen
Lehrart können angebracht werden; und
§ 2 also

also kann sie nach der demonstrativischen Lehrart abgehandelt werden. Der Obersatz ist so klar, daß ich meine Leser beleidigen würde, wenn ich davon einen Erweis beybringen wollte. Der Untersatz wird also nur allein zu erweisen seyn, und da der Regeln drey sind, welche bey der demonstrativischen Methode zu beobachten, so will von jeder derselben besonders handeln.

§. 44.

Die erste Regel der demonstrativischen Lehrart erfordert, daß alle Kunstwörter richtig erklärt werden müssen. Nun hat meines Wissens noch keiner behauptet, daß die juristische Kunstwörter unter diejenige Wörter zu rechnen, von welchen keine Erklärungen gegeben werden können, und die Bemühung eines jeden Rechtsgelehrten, die Kunstwörter, so er gebraucht, zu erklären, bezeuget auch, daß man allerdings juristische Kunstwörter zu erklären vor möglich hält. Da aber auch dasjenige, was zu beobachten, wenn dieselbe richtig seyn sollen (§. 25 seqq.), so beschaffen, daß es die menschlichen Kräfte nicht übersteiget, solches zu erfüllen; so ist kein Zweifel, daß die Erklärungen von juristischen Kunstwörtern auch so eingerichtet werden können, daß sie richtig sind, und also in allen Stücken der ersten Regel der demonstrativischen Methode ein Genüge geschehen könne.

§. 45.

So gewiß nun ist, daß die erste Regel der demonstrativischen Methode bey der Abhandlung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit statt habe: So gewiß ist es auch, daß gleichfalls die zweyte Regel könne angebracht werden. Die zweyte Regel will, daß alle Sätze richtig bestimmt und richtig demonstrirret werden sollen. Wegen der Bestimmung wird wohl ein jeder mit mir einig seyn. Daß aber die bürgerliche Rechtsgelahrtheit auch könne demonstrirret werden, ist mehrerern Zweifeln unterworfen n n). Da aber ein jeder Satz, der in

E 3 der

n n) Woher diese Zweifel entstehen, und wie dieselbe entstehen, ist leicht einzusehen. Das Wort demonstriren ist der Stein des Anstoßes. Nimmt man solches in dem besondern Verstande, welchen die Philosophen und Mathematicker diesem Worte beylegen (§. 34. not. ee), so können unmöglich alle Sätze, die zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören, demonstrirt werden; ob gleich einige derselben dennoch, auch in diesem Verstande, einer Demonstration fähig sind, nämlich alle diejenige von welchen erwiesen worden, daß sie durch philosophische Demonstrationen demonstrirret werden können. Nimmt man aber das Wort in dem Verstande, welchen ich demselben oben (§. 34) beygelegt, so können sie alle demonstrirret werden. Wer sichtet demnach nicht, daß der ganze Streit, von der Möglichkeit der Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, auf eine bloße Logomachie hinauslaufe. Ich muß aber dabey aufrichtig gestehen, daß nicht die, welche gegen

der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit vorkommt, entweder auf den Inhalt der Gesetze, oder auf den heutigen Gebrauch derselben gehet, so wird erwiesen seyn, daß alle Sätze, welche zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören, demonstrirt werden können, wenn von beyden Arten der Sätze erwiesen, daß sie einer Demonstration fähig sind. Wer aber sich dessen erinnert, was ich von der Art und Weise die erste Gattung von Sätzen zu demonstriren (§. 38, 39, 40) beygebracht, wie auch was von der Art und Weise die zweynte Gattung von Sätzen zu demonstriren (§. 41) gesagt, wird wohl nicht von mir erfordern, daß ich beweisen soll, es sey möglich die Sätze beyder Art, welche in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit vorkommen, zu demonstriren.

§. 46.

Daß aber auch die dritte Regel der demonstrativischen Methode, bey der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit

gegen die Möglichkeit die bürgerliche Rechtsgelahrtheit zu demonstriren, streiten, an dieser Logomachie schuld sind, sondern vielmehr diejenige, welche die Möglichkeit behaupten. Diese sind allerdings schuldig sich zu erklären, daß sie das Wort in einem andern Verstande nehmen, und mit gutem Grunde nehmen können (§. 34. not. ee), als in welchem es die Philosophen und Mathematiker nehmen; indem jene sonst mit Recht bey dem Begriff bleiben, den sie in denen philosophischen und mathematischen Schulen gelernet.

gelahrtheit beobachtet werden könne, ist wiederum leicht zu erweisen. Haben die Juristen kein Gesetz, darinnen ihnen vorgeschrieben, wie die Wahrheiten in der Folge auf und neben einander stehen sollen, wie denn solches nicht da ist oo), so werden sie ja wohl die Freyheit haben, die Ordnung welche natürlich ist, in der Abhandlung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit zu beobachten, und

§ 4

die

o. o.) Wie es überhaupt an Gesetzen fehlet, welche eine gewisse Ordnung vorschreiben; so kann auch insbesondere nicht einmahl ein vernünftiger Grund angegeben werden, woraus erwiesen werden könne, daß es vernünftiger sey, bey der Folge der Titel in denen Institutionen, Pandecten und Decretalen zu bleiben. Ich habe niemalen gelesen oder gehört, daß ein anderer Grund als dieser angegeben worden, damit man die Ordnung der Titel in den Kopf bekomme, und also geschickt gemacht werde, die Gesetze ohne Mühe zu finden. Wenn ich nun zugeben wolte, daß dieses ein ungemein grosser Vortheil sey; so ist doch offenbahr, daß der Schade so daraus entsethet, diesen Vortheil weit übertrifft. Zugeschweigen, daß doch dieser Vortheil, wenn er so sehr groß ist, dennoch auf andere weit bequemere Art kann erhalten werden. Haben doch die Gottesgelehrten auch ihre Bibel, wie die Juristen ihr Gesetzbuch, und sie müssen die Sprüche so gut zu finden wissen, wie der Jurist die Gesetze; ich habe aber noch nicht gesehen und gehört, daß die Gottesgelehrten deswegen die Gottesgelahrtheit nach der Ordnung der Capitel in der Bibel abhandeln. S. Kressens Vorrede zu seinem *specimine iuriprudenciae privatae*.

dieses wird ja wohl bey juristischen Wahrheiten so wohl möglich seyn als bey anderen. Da nun die dritte Regel der demonstrativischen Methode nichts weiter erfordert, als daß die natürliche Ordnung beobachtet werden soll; so ist wohl außer Zweifel, daß auch dieselbe in der Abhandlung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit statt haben könne.

§. 47.

Nun habe ich noch die dritte Frage (§. 23.): Ob es nöthig und nützlich sey, daß die bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach der demonstrativischen Lehrart abgehandelt werde? zu beantworten übrig. Ich kann dieselbe mit gutem Grunde bejahen, indem der Schluß richtig: Wenn die demonstrativische Lehrart die einzigste Lehrart ist pp), durch welche man zur

pp) Die Consequenzen-Macheren ist in unseren Zeiten so gewöhnlich, daß ich befürchten muß, man wird aus diesem Satz schließen: ich behauptete also alle Juristen, welche die demonstrativische Methode nicht gebrauchet haben, hätten keine deutliche und gründliche Lehrart, und daraus ferner folgern, daß ich also fast alle Rechtsgelehrten verachtete. Ich erschrecke, wenn ich diese Schlüsse überdenke, da ich vor dem Laster, andere Leute zu tadeln, den größten Abscheu habe. Dennoch aber scheint es mir immer, als ob diese Schlüsse doch nicht gänzlich

zur deutlichen und gewissen Erkenntniß der
Wahr-

lich falsch wären. Da ich mir also nicht zu helfen weiß, werde ich genöthiget, anderer Gedanken davon nachzulesen, und bin gleich so glücklich, in des Herrn Rath Elaprochs oben (§. 22. not. s.) angeführten Abhandlung eine Stelle zu finden; darinnen er den ersten Schluß als wahr behauptet, und nun zweifele ich selbst nicht mehr an dessen Wahrheit. Ich will zu mehrerer Bestärkung seine eigene Worte anführen: „So bald ich jemand von der Verbindlichkeit, der mathematischen Lehrart zu folgen, loszähle, so bald gebe ich ihm die Erlaubniß, unrichtige Erklärungen zu machen, unbestimmte und zweydeutige Sätze vorzubringen, falsche Schlüsse zu folgern, erst das Unbekannte und hernach das Bekannte zu sagen, das Untere zu oberst zu lehren, mit einem Wort, zu rasen.“ Ich sehe aber nun auch zugleich ein, daß die weitere Folgerung, als ob ich dadurch die meiste Rechtsgelehrten verachtete, offenbahr falsch sey. Man würde mich sehr beleidigen, wenn man von mir glauben wolte, ich bildete mir ein, daß man erst in unseren Tagen angefangen, nach der demonstrativischen Lehrart zu schreiben. Denn wer würde doch ein solcher Narr seyn und glauben, daß erst in unseren Tagen einige Juristen angefangen, richtige Erklärung zu geben, Sätze recht zu bestimmen und mit Ueberzeugung zu beweisen, wie auch eine natürliche Ordnung in ihren Schriften zu beobachten? Da nun aber hierinnen das Wesentliche der demonstrativischen Methode besteht; so ist ja offenbahr, daß nicht erst zu unseren Zeiten diese Methode aufgekommen. Man muß also einen Unterscheid machen, zwischen der alten gründlichen Lehr-

E 5

art

Wahrheiten gelangen kann; so ist es nützlich und nöthig, daß die bürgerliche Rechtsgelehrtheit nach derselben abgehandelt werde. Ich will das erste erweisen, und denn wird an dem zweyten nicht können gezweifelt werden. Deutlichkeit kann nicht anders entstehen, als durch richtige Erklärung, bestimmte Sätze, und durch eine solche Ordnung, da, so wohl Erklärungen als auch Sätze, so auf einander folgen, wie die Erkenntniß des einen von der Erkenntniß des anderen abgehendet. Gründlichkeit aber kann nicht

art und der neuen demonstrativischen Lehrart, und dieser ganze Unterscheid. bestehet meines Erachtens darinn: daß 1) die alte Lehrart einen neuen Rahmen bekommen; 2) daß verschiedenes, so zum Aeußerlichen gehöret, bequemer eingerichtet, 3. E. daß man die Sätze von der Demonstration absondert, den Leser selbst zurückweiset auf die §§ die er nachzuschlagen hat; 3) daß nicht nur historische Demonstrationen gebrauchet werden, sondern auch, so oft es nur immer möglich, philosophische Demonstrationen beygebracht, und dieselbe besser und mehr entwickelt werden; und endlich 4) daß nicht bald ein Stück der demonstrativischen Lehrart beobachtet und ein anderes verabsäumet; da ein Satz demonstrirt wird, der andere nicht; ein Kunstwort richtig erkläret wird, das andere aber entweder gar nicht, oder sehr ungeschickt erkläret wird; sondern vielmehr ganze Abhandlungen in allen Stücken nach der größten Strenge der demonstrativischen Lehrart verfertiget werden, wozu die heutige brauchbare Vernunftlehre uns auch geschickter machet.

nicht anders entstehen, als durch richtige Demonstrationen. Da also durch die erste und dritte Regel der demonstrativischen Methode das erhalten wird, woraus die Deutlichkeit entspringet, und durch die zweyte das, woraus die Gründlichkeit entspringet; so ist auffer Zweifel gesetzt, daß die demonstrativische Lehrart zur Deutlichkeit und Gründlichkeit führe. Daß aber diese Lehrart auch die einzigste sey, welche dieses wirket, ist schon zugleich mit erwiesen; denn da Deutlichkeit und Gründlichkeit nicht anders entstehen kann, als durch richtige Erklärungen, Demonstrationen und eine gute Ordnung, so gedencke man sich eine Methode, dabey dieses beobachtet werden soll, wie man will, man wird immer finden, es sey die demonstrativische Methode qq).

Das

qq) Wolte ich meine Abhandlung ohne Noth erweitern, so stünde mir nun ein weites Feld offen. Ich könnte allen Nutzen, den eine deutliche und gründliche Erkenntniß hat, aussuchen, und von jedem Nutzen mit gutem Grunde behaupten, daß derselbe auch ein Nutzen sey, der in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit durch die Abhandlung derselben nach der demonstrativischen Lehrart gestiftet wird. Da aber ein jeder diese Folgerungen leicht vor sich selbst machen kann, so will ich mich damit nicht aufhalten, sondern vielmehr gleich zur Abhandlung des zweyten, zu der Verbesserung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit nöthigen Mittels, schreiben (§. 19).

Das vierte Capitel,
 Von rechter Einrichtung der ju-
 ristischen Lehrbücher.

§. 48.

Bey der rechten Einrichtung der juristischen Lehrbücher kommt alles auf drey Stücke an; theils auf den Plan, nach welchem sie zu verfertigen; theils auf die verschiedene Arten der juristischen Lehrbücher; theils auf die Wahrheiten, welche in denenselben vorkommen müssen. Bey dem ersten Stück kommt wiederum alles auf zwey Stücke an: indem nämlich erstlich abzuhandeln, auf wieviele verschiedene Arten ein solcher Plan könne eingerichtet werden, und zwentens, welcher Plan der beste. Bey dem zwenten Stück aber kommen theils solche Lehren vor, welche überhaupt die juristische Lehrbücher betreffen; theils solche, welche besonders die Lehrbücher über die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit betreffen; theils solche, welche besonders die Lehrbücher über die einzelnen Theile der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit betreffen. Ich will nun nach diesem Grundriß diese Lehre stückweise abhandeln.

§. 49.

§. 49.

Der Plan von einem System der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, kann überhaupt nur auf eine doppelte Art eingerichtet werden. Es muß nämlich derselbe entweder nach denen verschiedenen in Deutschland geltenden Gesetzen so eingerichtet werden, daß eine jede Art der Gesetze besonders abgehandelt werde; oder er muß nach denen Materien die zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören eingerichtet werden. Ich will, um mich kurz ausdrücken zu können, den Plan der ersten Art im folgenden den Plan nach denen Gesetzen, und den Plan der zweyten Art, den Plan nach denen Materien nennen. Der Plan nach denen Gesetzen würde also zwey Theile haben, in deren ersten die fremde Rechte würden abgehandelt werden, in dem zweyten aber die Deutsche Rechte. Der erste Theil von denen fremden Rechten, würde wieder in drey Theile müssen vertheilet werden, und im ersten das Römische, im zweyten das Canonische, im dritten aber das Longobardische Recht abgehandelt werden. Der Plan nach denen Materien aber kann wiederum auf dreyfache Art gezeichnet werden, nachdem entweder ordo scholae, oder ordo naturalis, oder ordo mixtus bey der Folge der Wahrheiten auf und neben einander beobachtet wird; in allen dreyen Fällen aber muß bey jeder Materie angeführet werden, ob ein Unterscheid nach

nach denen verschiedenen Gesetzen sey, und worinnen derselbe bestehe. Daß es so wohl möglich sey nach dem einen, als nach dem andern Plan die Lehrbücher einzurichten, brauchet keines Beweises; weswegen nur zu untersuchen seyn wird, welcher Plan dem andern vorzuziehen.

§. 50.

Der Plan nach denen Gesetzen scheint zwar von dem Plan nach denen Materien einen Vorzug darinnen zu haben, daß, wenn darnach die Lehrbücher eingerichtet würden, jedes verschiedene Recht aus seinen eigenen Gründen hergeleitet werden könnte, und zwar so, daß dabey keine Verwirrung zu befürchten. Dahingegen aber 1) einzelley oft würde müssen wiederholet werden, nämlich so oft als die verschiedene Rechte übereinstimmen; 2) vieles was gänzlich unnütze würde müssen mit abgehandelt werden; 3) eine jede einzelne Lehre müste stückweise abgehandelt werden, und könnte nirgend eine vollständige Theorie von einer Lehre gegeben werden; 4) Die Erlernung würde dadurch schwerer gemacht, weil man den Unterscheid der verschiedenen Rechte nicht leicht behält, wenn sie nicht an einem Ort zusammen stehen. Der Plan nach denen Materien aber hat darinnen einen Vorzug vor jenem, daß die angeführte vier Unbequemlichkeiten gänzlich wegfallen, und darneben dasjenige, worinnen der Vorzug des Plans nach denen Gesetzen zu bestehen scheint, auch

auch ebenfalls kann dabey erhalten werden, wenn der methodus per differentias, auf die Art wie oben (§. 37.) gezeigt, beobachtet wird. Diesemnach wird wohl der Plan nach denen Materien vor den anderen den Vorzug behalten müssen. Da aber derselbe wiederum entweder nach dem ordine scholae, oder nach dem ordine naturali, oder nach dem ordine mixto eingerichtet werden kan, so ist nun noch auszumachen welches das beste ist. Daß der ordo scholae beobachtet werde, leydet die demonstrativische Methode nicht, weiln alsdenn der dritten Regel derselben kein Genüge geschehen kann; und also fällt dieser weg. Der ordo naturalis aber, ist zwar derjenige den eigentlich die dritte Regel der demonstrativischen Methode erfordert: Da aber der ordo mixtus doch auch mit der dritten Regel bestehen kann, und derselbe dem Gedächtniß gut zu statren kompt, worauf doch bey Lehrbüchern besonders zu sehen; so ist der Plan nach denen Materien vorzuziehen welcher nach dem ordine mixto eingerichtet ist (r).

§. 51.

Wenn nun der Plan nach denen Materien, und zwar so, daß dabey der ordo ex ordine scholae

rr) Was hier von dem ordine scholae, naturali et mixto ohne Beweis angenommen worden, ist an und vor sich aus denen Begriffen schon klar. S. die Praec. Vniu. Erud. Lib. 1. Sect. III. §. 315.

lae et naturali mixtus zu beobachten, den Preis behält: so entstehet dabey die Frage: Welche Art von Gesetzen zum Grunde zu legen? Zwey Wege sind hier wieder möglich. Es muß entweder das natürliche Recht zum Grunde geleyet werden, und bey jeder Materie nur, wie weit die bürgerliche Gesetze so in Deutschland gelten davon abgehen, hinzugerhan werden: folglich aus der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit alles herausgeschmissen werden, was schon natürlichen Rechts und nur gleichfals in denen bürgerlichen Gesetzen vorkommt. Oder es muß eine Art der bürgerlichen Rechte und zwar, nach Unterscheid der Materien, bald das Römische, bald das Canonische ic. zum Grunde geleyet werden. Nun halte ich zwar allerdings davor, daß die erste Art der andern vorzuziehen sey, und ich würde mir kein Bedenken machen, dieselbe vor diejenige zu erklären welche beobachtet werden müste, wenn nur dieses nicht eine allzu grosse Veränderung ss) bey denen

ss) Die Veränderung welche daraus bey denen Vorlesungen entstehen würde ist so groß, daß an statt dessen, da man nun über die natürliche Rechtsgelahrtheit ein collegium liest, und über die bürgerliche nach ihren verschiedenen Theilen verschiedene; so würde alsdenn über die bürgerliche Rechtsgelahrtheit nur ein collegium zu lesen nöthig seyn, über die natürliche aber würden verschiedene collegia, nach denen verschiedenen Theilen, müssen gehalten werden. Man stelle sich nur einmahl 4. C. die Lehre de pactis vor. Wie kurz würde die nicht in ei

nen. academischen Vorlesungen nach sich ziehen würde, und mein Ansehen nicht viel zu schwach, als daß ich mit einer solchen grossen Veränderung würde durchdringen können. Da also die Klugheit nicht leydet, daß die erste Art den Vorzug behalte, den sie der Wahrheit nach haben müste, so muß die zweyte erwehlet werden, und muß also, was auch schon natürlichen Rechts, in denen Lehrbüchern über die bürgerliche Rechtsgelahrtheit seinen Platz behalten, den es bishero darinnen gehabt.

§. 52.

Dieses mag genug seyn von den Plan nach welchem die iuristische Lehrbücher zu entwerfen sind. Ich will nun, was ich davon beygebracht, zusammen ziehen und in folgenden Satz einschließen: Der Plan nach welchem die iuristische Lehrbücher zu verfertigen, muß nach denen Materien, und nicht nach denen verschiedenen Gesetzen, eingerichtet werden, so daß *ordo mixtus ex ordine scholae et naturali* beobachtet werde. S
Liebey aber muß das natürliche

einem juristischen Lehrbuche seyn, welches nach diesem Plan abgefasset worden. Wie weitläuftig hingegen würde diese Lehre nicht in einem Lehrbuche über die natürliche Rechtsgelahrtheit werden, wenn man dasselbe so einrichten müste, daß es geschickt wäre, solches zum Grunde zu legen, wenn in denen iuristischen Lehrbüchern nur die Abweichung der bürgerlichen Rechte solte enthalten seyn.

che Recht nicht so zum Grunde geleyet werden, daß in denen juristischen Lehrbüchern nur bloß allein die Abweichung der verschiedenen bürgerlichen Rechte angeführet würden: sondern es muß vielmehr nach Unterscheid der Materien, bald dieses, bald jenes in Deutschland geltendes bürgerliches Recht zum Grunde geleyet werden. und auch das was schon natürlichen Rechts ist, kann nicht gänzlich aus denen iuristischen Lehrbüchern verbannet werden.

§. 53.

Das zweyte und dritte Stück worauf bey der rechten Einrichtung der juristischen Lehrbücher zu sehen, betrifft die verschiedene Arten der juristischen Lehrbücher und die darin enthaltene Wahrheiten (§. 48.). Es sind aber die juristische Lehrbücher entweder solche, in welchen die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach allen ihren Theilen mit einmahl abgehandelt wird; oder solche in welchen nur ein gewisser Theil der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit abgehandelt wird; daß also verschiedene derselben zusammen genommen die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit wieder in sich enthalten. Beyde Arten von iuristischen Lehrbüchern sind nützlich und nöthig. Die Menge von iuristischen Wahrheiten erfordert unumgänglich, daß denen Anfängern erstlich ein Vorschmack von allen denselben gegeben werde, und sie dieselbe vorher in ihren ganzen Zusammenhange

hange übersehen, ehe jede Art derselben besonders in denen einzelnen Theilen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit mit ihnen durchgenommen wird. Es ist ferner sehr oft nicht wohl möglich, in der Abhandlung der besonderen Theile alles so vollständig und deutlich auszuführen, als nöthig ist, ohne dabey Wahrheiten, die zu einem andern Theil der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören, zu gebrauchen, daß also auch daher nöthig, eine kurze Abhandlung der ganzen Rechtsgelahrtheit der Abhandlung der einzelnen Theile zu praemittiren. Da aber eine Abhandlung der ganzen bürgerlichen Rechtsgelahrtheit nicht alles enthalten kann, was von jedem Theil auf Hohen Schulen gelehret werden muß; so ist nöthig, daß auf die Abhandlung der Rechtsgelahrtheit in ihren ganzen Zusammenhang die besondere Abhandlung der einzelnen Theile folge. Dannhero also, da die Regeln, welche bey dem Lehren der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit zu beobachten, beyde Arten von Lehrbüchern erfordern; so ist auch nöthig, daß beyde Arten derselben verfertiget werden *cc*).

§ 2

§. 54.

cc) Ich sollte glauben diese neue Anstalt, daß man Lehrbücher über die ganze Rechtsgelahrtheit verfertiget, könnten die Juristen wohl am ersten ungescholten passiren lassen. Sie billigen ja selbst dergleichen Verfahren, wenn sie vorher die Institutionen lehren, ehe sie die Pandecten vortragen, und rechtfertigen aus eben den Gründen, die ich im Beweise angenommen, dieses ihr Verfahren. Wenn
nun

Bey diesen Lehrbüchern und denen Wahrheiten die in denen Lehrbüchern enthalten seyn müssen, ist nun überhaupt in Ansehung aller Arten von Lehrbüchern eine ausgemachte Sache, daß sie eine deutliche und gründliche Erkenntniß gewehren müssen. Dieses wird dadurch schon erhalten, wenn sie nach der demonstrativischen Methode, die bey der Abhandlung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit nicht allein möglich (§. 43.), sondern auch nöthig und nützlich ist (§. 47.), geschrieben werden. In Ansehung der gründlichen Erkenntniß aber, die durch die demonstrationen erhalten wird, ist besonders zu merken, daß so oft es auf historische Demonstrationen ankommt es nicht genug sey, daß die Gesetze bloß angeführet werden, sondern vielmehr nöthig und nützlich sey, wenn die Worte selbst, worauf es ankommt, beygefüget werden. Zingegen aber bey denen philo-

nun dieses bey der Privat-Rechtsgelahrtheit nöthig, so möchte ich wissen, was Kirchen-Staats- und Lehn-Recht gesündigt, daß man davon auch nicht die ersten Gründe vorher lehren soll, ehe die weitläufigere Ausführung davon erkläret werden. Alles also was gegen ein Lehrbuch, darinnen die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach ihren allerersten Gründen abgehandelt, eingewendet wird, daß trifft auch die Institutionen, und wundert mich also, daß die Anbetther der Institutionen auf ein Systema unverschämte so frey und tapfer schimpfen können.

philosophischen Demonstrationen ist nicht nöthig, daß dieselben in denen Lehrbüchern ganz beygefüget werden. Das erste halte ich darum vor vernünftig und nöthig, weil der Lehrer, wie bald wird gezeigt werden, in seinem mündlichen Vortrag über das Lehrbuch die Gesetze erklären soll, dazu nöthig ist, daß die Zuhörer die Worte des Gesetzes vor Augen haben, welches nicht anders als durch dieses Mittel kann erhalten werden, da der Zuhörer unmöglich alle Gesetzbücher mit sich ins collegium schleppen kann. Ja wie viele studiren nicht, derer Mittel es nicht erlauben, so gleich alle Gesetzbücher sich anzuschaffen. Das zweyte aber behaupte ich daher, weil theils die Demonstrationen aus denen Vorderätzen sich leicht ergeben; theils in denen Lehrbüchern mehrere Sätze, worauf doch alles vornämlich ankommt, angebracht werden können, wenn die philosophische Beweise nicht ganz hingesezt werden, und damit der Raum nicht angefüllet wird; theils weil die Zuhörer denn besser Acht haben müssen auf den mündlichen Vortrag, auch besser die Demonstration einsehen lernen, als wenn sie in dem Buche stehet, da denn der Lehrer nur mündlich saget, was im Buche gedruckt stehet; theils auch weil dadurch die Zuhörer eher eine Fertigkeit im demonstrieren erhalten, wenn sie selbst die Demonstration, die der Lehrer beygebracht, nachmachen müssen.

§. 55.

Zu dem was überhaupt alle Lehrbücher betrifft,

§ 3

trift,

trift, gehöret auch was bey denen so genannten **Observationen** zu merken. Es trift sich nämlich sehr oft bey Verfertigung der Lehrbücher, daß historische Sätze zu der Deutlichkeit oder Gewißheit der juristischen Lehren unumgänglich erfordert werden. Wenn nun solche Sätze aus denen historischen Lehrbüchern nicht können als bekannt angenommen werden, so müssen dieselbe nothwendig denen juristischen Lehrbüchern einverleibet werden. Damit aber dadurch keine Verwirrung entstehe, und damit man diese fremde Sätze von denen juristischen unterscheiden könne, giebet man Ihnen den Nahmen einer **Observation**. In diesen **Observationen** müssen die historische **Wahrheiten** gleichfalls in bestimmte Sätze eingeschlossen werden, und dieselbe, wenn es nöthig seyn solte, demonstriret werden, durch die, diesen **Wahrheiten** eigene, historische **Demonstrationen**, welcher Satz keines Beweises bedarf.

§. 56.

Nachdem ich nun von dem was überhaupt bey der richtigen Einrichtung der juristischen Lehrbücher zu merken gehandelt; so muß ich noch besonders von richtiger Einrichtung eines solchen Lehrbuchs handeln, welches die ganze bürgerliche Rechtsgelahrtheit nach ihren ersten Gründen in sich begreifet (§. 48.). Was hiebey ins besondere zu beobachten, kommt darauf an, daß
1) die allerersten **Wahrheiten** nur beygebracht

bracht werden, doch so daß alle besondere Lehren, so viel nur möglich, und sollte es auch nur mit einigen Worten geschehen, berührt werden, und ihnen der Platz, den sie in einem ordentlichen System haben müssen, angewiesen werde; daß 2) vor allen andern Dingen die Terminologie getrieben werde, damit von allen Kunstwörtern ein Anfänger gleich zu Anfang seines Studirens richtige Begriffe im Kopfe bekomme vv). Würde jemand von mir einen Beweis hiervon fordern, so wolte ich bitten nur auf den Entzweck eines solchen Lehrbuches zu sehen, daraus wird von selbst erhellen, warum ich solche Eigenschaften zu dieser Art Lehrbücher erfordere.

§ 4

§. 57.

vv). Ich bestimme mit Bedacht, wie weit die Terminologie müsse getrieben werden. Man kann hiebey der Sache leicht zu viel thun, wenn man es recht gut zu machen meynet. Denn wenn man schon in einen solchen Lehrbegriff die verschiedene Bedeutung eines Wortes wolte mitnehmen, das würde weit gefehlet seyn. Wer zugleich von einem Worte vielerley Bedeutung lernet, kann sehr leicht diejenige, welche beybehalten werden soll in dem Lehrbuche, mit den anderen Bedeutungen verwechseln. Wenn aber bey der ersten Erlernung der Rechtsgelahrtheit eine Bedeutung, und zwar diejenige welche die Hauptbedeutung ist, angebracht wird, und der Lernende sich dieselbe recht imprimiret, so wird er nicht in Verwirrung kommen, wenn bey der künftigen genaueren Abhandlung eines jeden Theils insbesondere die verschiedene Bedeutungen angeführt werden.

S. 57.

Was nun aber bey Verfertigung der besonde-
ren Lehrbücher über die besondere Theile der bürger-
lichen Rechtsgelahrtheit besonders zu beobachten, (S.
48.) kommt auf folgende Stücke an: 1) Jede Leh-
re so zu dem Theil gehöret der abgehandelt
werden soll, muß so abgehandelt werden,
daß davon eine vollständige Theorie xx) in
dem Lehrbuche vorkomme. 2) Wenn ein
Kunstwort vorkommt, so verschiedene Be-
deutungen hat, müssen dieselben alle nebst
der Hauptbedeutung angeführet werden.
3) Bey denen historischen Demonstrationen
müssen nicht allein die Gesetze angefüh-
ret werden, welche den Satz beweisen,
sondern auch diejenigen, welche dagegen
können angeführet werden. 4) Wenn
actiones und *exceptiones* erklärt werden, müs-
sen sie mit Formeln erläutert werden, wie
auch alle Aufgaben, wenn sie aufgelöset
wor-

xx) Durch eine vollständige Theorie von einer Lehre
verstehe ich einen Inbegriff von so vielen allgemei-
nen Sätzen, als nöthig sind, daraus alle besondere
Sätze welche vorkommen können, und zu der Leh-
re gehören, herleiten, und folglich alle einzelne
Fälle vermöge solcher Sätze entscheiden zu können.
So nöthig und nützlich nun auch solche vollständi-
ge Theorien sind, so wenig wird doch darauf ge-
dacht dieselbe zu geben. Es ist auch freylich eine
beschwerliche und weitläufige Arbeit dieselbe zu ver-
fertigen. Der Nutzen aber den sie haben, verführet
alle Mühe.

worden, mit Formeln müssen erläutert werden yy). 5) Die vornehmste Sätze müssen mit Anführung der berühmtesten Doctorum bestärket werden. 6) Die besten und neuesten Schriften müssen bey jeder einzelnen Materie in kurzen Anmerkungen nachhast gemacht werden. Wer auch von diesem Satz einen Beweis haben wolte, der würde nur wiederum auf den Endzweck dieser Art von Lehrbüchern sehen dürfen, so wird gleichfals von selbst erhellen, warum diese Art Lehrbücher diese Eigenschaften haben müssen. Denn soll einer auf der Hohen Schule nicht mehr und nicht weniger lernen, als er nöthig hat sich künftig selbst weiter zu helfen, und daß er zur Ausübung dessen was er gelernet geschickt werde; so muß er von jedem Theil der Rechtsgelehrtheit das wissen, was ich zu dem Inhalt eines Lehrbuches über einen jeden besonderen Theil erfordert habe, und muß also nicht mehr und nicht weniger in dem Lehrbuche enthalten seyn.

§ 5

Das

yy) Wie diese Formeln einzurichten, daß nämlich so wohl allgemeine, als auch auf besondere Fälle eingerichtete Formeln beygebracht werden müssen, davon habe ich bereits in der Diss. prael. de optima iurisprudentiam practicam docendi methodo, die BOENICKENS Practicas practicatae vorgefetzt, gehandelt.

Das fünfte Capitel,
von
Rechter Einrichtung des mündlichen
Vortrages eines Lehrers
der Rechte.

§. 58.

Das dritte Mittel, welches ich oben (§. 19.) als ein zu der Verbesserung des heutigen Zustandes der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit dienliches Mittel angegeben, ist die rechte Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte. Ich muß demnach auch hievon mit wenigen handeln. Es ist aber der mündliche Vortrag eines Lehrers der Rechte die Rede, dadurch er seinen Zuhörern eine Erkenntniß derselben beybringt. Soll demnach derselbe recht eingerichtet seyn, so müssen die Zuhörer dadurch zu einer Erkenntniß der Rechte gelangen, und zwar zu einer solchen, als ein Lehrer seinen Zuhörern zu gewähren schuldig ist, das ist, einer deutlichen, gründlichen und vollständigen. Hierauf kömmt also bey dem mündlichen Vortrage alles an, und alle besondere Pflichten, welche einem Lehrer obliegen, lassen sich aus diesem Satze leicht herleiten. Diese Pflichten aber sind überhaupt von doppelter Art, indem sie theils darauf gehen, welche Vorlesungen zu halten, theils aber darauf,

darauf, was bey ieder Art der Vorlesungen, die ein Lehrer hält, zu beobachten.

§. 59.

Bei der ersten Art der Pflichten die einem Lehrer der Rechte obliegen, ist vorläufig zu bedenken, daß, wie überhaupt alle Vorlesungen entweder theoretische oder practische Vorlesungen sind, so auch die juristische Vorlesungen von dieser doppelten Gattung sind. Die theoretische juristische Vorlesungen aber werden, wie bekannt, nicht anders als nach denen verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit abgetheilet z z), und die practische sind überhaupt von dreyfacher Art, nachdem in denenselben entweder examiniret, disputiret oder practisiret wird. Nun ist also die Frage: Ob ein Lehrer der Rechte schuldig sey, alle Arten von Vorlesungen zu halten? Ich muß hier, da der Lernende am besten im Studiren fortkommt,

z z) Dennoch aber ist kein Zweifel, daß dieselbe noch auf andere Art könten eingetheilet werden. Man könte ta besondere polemische, besondere dogmatische, besondere ergetische Vorlesungen halten, und darinnen denen Gottesgelehrten nachahmen; wenn nur die Menge der juristischen Wahrheiten, und die Kürze der Zeit welche heutiges Tages dem academischen Leben von denen Studirenden gewidmet wird, so daß es schon fast heist, wemns hoch kommt sind's drey Jahre, solche Vervielfältigung der Vorlesungen litten. S. Herrn D. Keutens Epist. gratul. De ICto theologos imitantē.

kommt, wenn er bey einem alles höret, der Wahrheit Platz geben und gestehen, daß in Ansehung der Vorlesungen, welche ein Lehrer zu halten schuldig ist, es allerdings seine Pflicht sey, alle Arten von Vorlesungen zu halten, und dieselbe so einzurichten, daß er wenigstens in zwey Jahren mit allen diesen Vorlesungen herum kommt, dabey aber doch alle halbe Jahre neue Zuhörer eintreten können aaa).

§. 60.

Was ein Lehrer in den Vorlesungen die er hält zu beobachten hat, betrifft theils das Lehrbuch welches er zum Grunde leget, theils aber bestehet es in andern Nebendingen. Denn es pfelet der mündliche Vortrag nach Anleitung eines

aaa) Ein ieder wird ohne meinem Erinnern leicht sehen, daß diese Pflicht gar leicht mit andern Pflichten collidiren kann, daß davon eine Ausnahme zu machen. Wer wolte doch alten, mit vielen andern Geschäften überhäuften Lehrern diese Pflicht aufbürden. Wer wird doch einen Lehrer, dem es an Zuhörern in allen diesen Vorlesungen fehlet, hierzu verbindlich erachten. Wer kann wohl einen Lehrer hierzu noch verbunden erachten, wenn er ohne sein Verschulden mit seinen Vorlesungen nicht so viel verdienen kann, als er zu seinem nöthigen Unterhalt gebrauchet, sondera vielmehr, an statt daß andere in Freuden arm werden, er im Schweiß seines Angesichts zum Bettler wird.

eines Lehrbuchs zu geschehen, und diese Gewohnheit ist auch ganz vernünftig. Nur ist zu bedauern, daß es in der Rechtsgelahrtheit so sehr an geschickten Lehrbüchern fehlet, wie aus dem, was von der rechten Einrichtung der juristischen Lehrbücher in dem vorigen Capitel beygebracht worden, von selbst erhellet. Bey diesen Umständen erfordern also die Pflichten eines Lehrers der Rechte, daß er vor allen Dingen sich darum bekümmern müsse, daß er das geschickteste, unter allen welche da sind, erwehle. Dieses ist nun entweder vollkommen, oder unvollkommen. Ist es vollkommen; so enthält es eine deutliche, gründliche und vollständige Erkenntniß, und ist also der mündliche Vortrag über dasselbe recht eingerichtet, wenn es dadurch gehörig erkläret wird. Ist es aber unvollkommen; so enthält es auch keine deutliche, gründliche und vollständige Erkenntniß, und ist also nicht genug, daß der Lehrer solches nur erkläret, sondern es muß überdem die Unvollkommenheit gehoben werden. Wie nun in in beyden Fällen, so wohl die Erklärung als Verbesserung, in Ansehung der Erklärungen, der Eintheilungen, der Sätze und der Anmerkungen, als auf welche Stücke sich alles, was in einem Lehrbuch enthalten, bringen läßt, geschehen müsse, davon wird igo umständlicher zu handeln seyn.

§. 61.

Je mehr es in Wissenschaften auf richtige Erklärungen ankommt; je grösser ist der Schaden,

de, welcher daraus entstehet, daß in der Rechts-
 gelahrtheit die erbärmlichsten Erklärungen noch
 immer beybehalten werden. Da man nun aber
 ohne richtige Erklärungen zu keiner deutlichen und
 gründlichen Erkenntniß der Rechte gelangen kann,
 welche doch ein Lehrer derselben durch den münd-
 lichen Vortrag seinen Zuhörern beyzubringen hat:
 so muß ein Lehrer der Rechte die Verbesserung der
 unrichtigen Erklärungen, sich besonders angele-
 gen seyn lassen. Es müssen aber auch die Zuhö-
 rer die Erklärungen verstehen lernen: und daher
 ist ferner des Lehrers Pflicht, daß er die Erklä-
 rungen erläutere. Demnach ist die **Verbesse-
 rung und Erläuterung** der Erklärungen das-
 jenige, was ein Lehrer in seinem mündlichen Vor-
 trage, in Ansehung der Erklärungen zu beobach-
 ten hat. Wie die Erklärungen müssen verbessert
 werden, erhellet aus denen Regeln, welche von
 rechter Einrichtung der juristischen Erklärungen
 oben (§. 25. seqq.) gegeben worden: weswegen
 hier nur von der Erläuterung derselben zu han-
 deln. Diese aber muß auf folgende Art gesche-
 hen. **Es muß die Erklärung in die Stücke,**
daraus sie zusammengesetzt ist, zergliedert
werden. Die Stücke aber, daraus eine Erklä-
 rung bestehet, sind, wie einem jeden bekannt,
 das genus und die differentia specifica. Wenn
 nun diese Zergliederung geschehen; so muß
 von jedem Stücke besonders gehandelt wer-
 den. Bey dem genere ist nur darauf zu sehen,
 ob

ob es schon in dem vorhergehenden erklärt worden: und wenn dieses nicht geschehen, dennoch aber dasselbe einer Erklärung bedarf; so muß eine richtige Erklärung davon gegeben werden. Die differentiam specificam aber muß man wiederum in diejenigen Merkmale, daraus sie bestehet, zergliedern, und jedes derselben, wenn es so beschaffen daß es eine Erklärung nöthig hat, erklären. Darauf muß die ganze Erklärung, mit einem oder mehreren Exempeln erläutert werden. Man erläutert aber durch Exempel, wenn man zeigt, daß jedes Merkmal, daraus die Erklärung zusammengesetzt ist, in dem gegebenen Exempel anzutreffen. Da aber ein Exempel vor dem andern geschickt ist, eine Erklärung zu erläutern; so muß auch ein rechtschaffener Lehrer die geschicktesten Exempel aussuchen, und es nicht darauf ankommen lassen, was ihm in den Vorlesungen vor eines beyfallen werde. Wenn über das die erklärte Sache mit einer andern einige Gleichheit hat, und also daher leicht eine Verwirrung entstehen könnte; so muß der Lehrer noch besonders zeigen, worinnen diese Sache, welche izo erklärt wird, von derjenigen unterschieden ist, welche schon vorher erklärt worden, und mit selbiger einige Gleichheit hat. Es muß aber auch ein Lehrer von denjenigen Wörtern, welche in dem Lehrbuche ohne Erklärung angenommen werden, richtige Erklärungen geben; und sehr sorgfältig verhüten, daß er sich in seinem
Vor-

Vortrage keiner Kunstwörter, welche noch nicht erkläret worden, bediene bbb).

§. 62.

Bei den Eintheilungen ist auſſer demjenigen, was eben von den Erklärungen angeführet worden, noch verschiedenes zu beobachten; weswegen es nöthig ſeyn wird, insbesondere davon zu handeln. Gemeiniglich pflegen die Lehrer der Rechte, wenn das Lehrbuch sie auf Eintheilungen führet, sich mehr darum zu bekümmern, daß sie den *vsus practicum* derselben zeigen, als daß sie dieselben gehörig erklären. Ein rechtschaffener Lehrer hingegen ist fürnämlich darauf bedacht, wie er seinen Zuhörern die Eintheilungen verständlich machen wolle, und ist zufrieden, daß sich der *vsus practicus* nur alsdann zeige, wenn er auf diejenigen Lehren selbst kömmt, bey denen die Eintheilung ihren Nutzen hat. Soll aber eine Eintheilung den Zuhörern verständlich werden; so muß der Lehrer 1) was in dem Begriffe des Geschlechts oder des Ganzen, so in seine Arten oder Theile eingetheilet wird, unbestimmt geblieben, anzeigen, 2) dasjenige bestimmen, 3) wie jedes Glied der Eintheilung, aus der geschehenen Bestimmung entstehet, anführen, und endlich 4) je-

bbb) Daher es sehr einfältig ist, wenn viele Lehrer gleich zu Anfange der Vorlesungen über die Institutionen, mit solchen Kunstwörtern um sich werfen, welche erst zu Ende derselben, oder wohl gar erst in den Pandecten erkläret werden.

4) jedes derselben mit geschickten Exempeln, auf die Art, wie wir es bey den Erklärungen gesehen, erläutern. In solchen Fällen, da eine Sache auf verschiedene Art eingetheilet wird, ist besonders noch nöthig, daß der Lehrer anzeige, woher jede Eintheilung genommen. Da aber in den Lehrbüchern auch oft unnütze Eintheilungen vorkommen, und im Gegentheil nützliche nicht angeführet werden; so muß der Lehrer auch hier seine Pflicht beobachten, und diesen Fehler verbessern.

§. 63.

Bei den Sätzen muß ein Lehrer vornämlich drey Stücke beobachten. Er muß dieselben richtig bestimmen, erläutern und beweisen. So nothwendig auch die Bestimmung der Sätze ist; so wenig sind doch die Rechtsgelehrten darum bekümmert. Es erhellet dieses sattsam aus den vielen Ausnahmen, womit sie ihre Schriften anfüllen, welche aber doch alle durch richtige Bestimmung der Sätze können vermieden werden. Damit nun diesem Uebel, welches der deutlichen und gründlichen Erkenntniß der Rechte so sehr schädlich ist, abgeholfen werde; so muß ein Lehrer wohl untersuchen, ob die Sätze in dem Lehrbuche richtig bestimmt, und wenn dieses nicht geschehen, diesen Fehler verbessern. Und da der Nutzen der allgemeinen Sätze unbeschreiblich ist, dennoch aber in der Rechtsgelahrtheit es so sehr daran fehlet; so muß der Lehrer auch suchen die Sätze allgemeiner zu machen. Auf die Bestimmung

stimmung der Sätze muß deren Erläuterung folgen. Sie werden aber erläutert, 1) durch die Erklärung derjenigen Wörter, welche in dem Satze enthalten sind, in dem vorhergehenden aber noch nicht erklärt worden, und dennoch ohne Erklärung nicht angenommen werden können; 2) durch die Zergliederung des Satzes in zwey Theile, daraus ein jeder Satz bestehet, deren erster die Bedingung, der andere aber die Aussage ist; 3) durch die fernere Zergliederung der Bedingung, wenn dieselbe verschiedene Bestimmungen enthält; 4) durch die Anwendung auf besondere Fälle, und zwar auf solche, welche sich zur Erläuterung des Satzes am besten schicken, daher sie in der Vorbereitung zu den Vorlesungen vorhero müssen ausgesuchet werden. Wenn nun der Satz richtig bestimmt, und gehörig erläutert worden; so muß der Beweis desselben folgen. Viele Lehrer versehen es darinnen, daß sie ihren Satz erstlich beweisen, und sodann erläutern. Denn da ich nicht überführet werden kann von einem Satze, den ich noch nicht verstehe; so muß die Erläuterung dem Beweise vorgehen. Wie die Beweise in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit müssen eingerichtet werden, habe ich schon oben (§. 38. seqq.) gezeigt. Ich will also hier nur kürzlich zeigen, wie dieselben mündlich vorgetragen werden müssen. Ein juristischer Satz wird entweder unmittelbar aus einem Gesetze erwie-

wiesen, und also historisch demonstret; oder er wird durch verknüpfte Schlüsse aus anderen bewiesenen Sätzen hergeleitet, und also philosophisch demonstret. In dem ersten Falle muß der Lehrer das Gesetz, woraus der Beweis genommen, vorlesen, und deutlich zeigen, daß der Satz welcher zu erweisen, darinnen enthalten sey. In dem zweyten Falle aber, muß dasjenige beobachtet werden, was unser weltberühmter Herr Canzler Freyherr von Wolf, in dem 1130. §. der Vernunftlehre vorgeschrieben: *Docens demonstrationes ac probationes ita resoluere debet, ut non modo singulae praemissae syllogismorum, ex quibus iidem constant, animum discantis subeant; sed earum etiam forma eidem appareat. Nec inconsultum est si conclusiones, quae syllogismos sequentes siue sigillatim, siue in vnum confusae tanquam praemissae ingrediuntur, in tabula annotentur, ut conspectui discantis pateant, in demonstrationibus praesertim longioribus.* Solte aber das Lehrbuch in Ansehung der Sätze unvollkommen seyn, und also entweder nöthige Sätze fehlen, oder die Sätze nicht richtig bestimmt und demonstret seyn; so ist, wie ein jeder ohne mein Erinnern leicht einseheth, des Lehrers Pflicht, diesem Mangel abzuhelfen ccc).

§ 2

§. 64.

ccc) Es klinget also sehr harmberzig, wenn Lehrer, welche die demonstrative Lehrart nicht verstehen, und sich doch unterfangen über solche Bücher, darinnen sie einigermaßen beobachtet, zu lesen, anstatt

§. 64.

Ausser den Erklärungen, Eintheilungen und Sätzen, kommen in den Lehrbüchern noch Anmerkungen vor. Wenn nun dieselben recht eingerichtet sind, so bedürfen sie keiner weitläufigen Erklärung; sondern ein jeder kann dieselben vor sich selbst verstehen. Da aber sehr oft in den Anmerkungen, dergleichen Sachen vorgetragen werden, welche nicht dahin gehören; so muß ein Lehrer in solchem Falle dieselben nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern solche, nachdem sie entweder Erklärungen, oder Eintheilungen, oder Sätze enthalten, auf vorbeschriebene Art seinen Zuhörern verständlich machen. Besonders aber ist bey unvollkommenen Lehrbüchern nöthig, daß neue Anmerkungen hinzugethan werden: in welchen diejenigen Schriften, darinnen eine Lehre wohl ausgeführt, angerühmet; die Zweifel, welche etwa entstehen könnten, und einen grossen Schein haben, gehoben; auch allerhand dienliche Mittel, zu einer weiteren gründlichen Erkenntniß und zu der rechten Anwendung der abgehandelten Lehren zu gelangen, an die Hand gegeben werden müssen. Es ist auch nicht gänzlich zu verworfen, wenn der Lehrer, nachdem er seinen Satz historisch demonstriret, über denselben philosophiret,

statt daß sie die Beweise, welche der Urheber des Lehrbuchs gegeben, auseinander wickeln solten, denselben nur immer getrost nachbeten: Ergo, hinc fluit; consequens est, und wohl gar beschliessen quod erat demonstrandum.



ret, welches jedoch mit wenigem geschehen muß. Die Beurtheilung der Gesetze aber gehöret gar nicht auf die Lehrstühle, und es ist ein Fehler im Lehren, wenn damit die Zeit hingebraucht wird.

§. 65.

Wenn nun ein Lehrer auf diese Art die vier Stücke, worauf sich alles, was in einem Lehrbuche enthalten, bringen läßt, durchgehet; so ist sein mündlicher Vortrag recht eingerichtet. Denn ein jeder wird zugeben, daß auf diese Art den Zuhörern eine deutliche, gründliche und vollständige Erkenntniß der Rechte bengebracht werde. Dieses aber ist es auch eben, was zu der rechten Einrichtung des mündlichen Vortrages erfordert wird. Im Gegentheile aber ist auch offenbar, daß diejenigen Lehrer der Rechte ihren mündlichen Vortrag sehr unrichtig einrichten, welche ihr lateinisches Lehrbuch nur getreulich ins Deutsche übersetzen; bey Gelegenheit desjenigen, was in dem Lehrbuche vorkommt, bloß etwas schwätzen; und weiter nichts thun, als daß sie einige besondere Fälle anführen. Denn dadurch wird gewiß kein Zuhörer das Lehrbuch recht verstehen lernen, viel weniger zu einer deutlichen und gründlichen Erkenntniß der Rechte gebracht werden.

§. 66.

Ausser diesen Pflichten aber, welche das Lehrbuch selbst betreffen, muß nun auch ein Lehrer, bey der rechten Einrichtung seines mündlichen Vortrages,

des
dem
eine
ssen
des
alle
un



trages, in den Nebendingen nichts versehen. Auf die Zeit zu welcher die Vorlesungen gehalten werden, die Dauer derselben, einen guten Vortrag überhaupt und besonders die Aussprache, die Stellungen und Bewegungen des Leibes kömmt auch sehr vieles an. Ich will aber aus besondern Ursachen hiervon nichts weiter anführen, sondern nur noch mit wenigem meine Gedanken von dem Dictiren, der Verdoppelung der Lehrstunden, und der Wiederholung welche von den Lehrern selbst geschieht, mittheilen.

§. 67.

Das Dictiren ist meiner Einsicht nach eine sehr schädliche Sache. Es ist nicht nöthig, daß ich zum Beweise dieses Satzes den mannigfaltigen Schaden, welcher hieraus in Ansehung der Zuhörer entstehet, anführe: indem ich aus andern Gründen diese Wahrheit weit kürzer bestätigen kann. Denn so ist dasjenige was dictirt wird entweder nützlich, oder nicht. Sind es nützliche Sachen welche dictirt werden; so ist es freylich sehr gut, daß dieselben nicht bloß mündlich vorgetragen, sondern vielmehr aufgezeichnet werden. Es wird aber ein jeder zugeben, daß dieses auf die bequemste Art geschehen müsse, und es also besser wäre, man liesse diese herrlichen Sachen drucken, als daß man durch das Dictiren die Zuhörer beschweret, und die edle Zeit verschwendet. Es wird doch wohl dasjenige, was werth ist, daß es von so vielen hundertten aufgeschrieben wird, vielmehr verdienen, daß es abgedruckt

druckt werde. Wenn aber, wie gemeiniglich, dasjenige was dictiret wird von keiner Erheblichkeit ist, und eben dasselbe wohl schon in hundert Büchern stehet; so ist es ja ganz unverantwortlich, daß man dergleichen gemeine Dinge dictiret, welche oft nicht so viel werth sind, als Papier, Federn und Dinte, so dabey verbraucht werden d d d). Der seel. Heineccius saget also in seiner Vernunftlehre §. 236. mit Recht: ma-

G 4 le

d d d) Es ist doch ein recht besonderes Schicksaal, welches die dictata haben. So lange die grossen Männer, die derselben Urheber, leben, werden sie von denen, welche dieselben dem Lehrer vor dem Munde wegschreiben, so lange sie NB. auf der Universität sind, als ein Heiligthum gehalten; zu verschiedenen mahlen abgeschriben, und mit allerhand kostbarer Dinte illuminiret. Wenn aber der Lehrer stirbet, und einer von denen ehemahligen Zuhörern will gerne mit seinen dictatis Geld verdienen, läßt also dieselbe drucken, so schreyen alle andere Ach und Weh über den Herausgeber, bedauern den verstorbene gelehrten Mann, daß er nun noch nach seinem Tode durch die gedruckte dictata beschimpfet werde, und urtheilen, daß die dictata nicht in dem Buch: sondern Gramladen bekannt gemacht zu werden verdienen. Wer solche Klagelieder in optima forma lesen will, findet dieselbe in denen allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern und Schriften dritter Band p. 128, 129. und vierter Band p. 140. Wenn aber gleich der gelehrte Mann noch lebet, wird doch der Zuhörer, der mit dictatis wohl versehen nach Hause kommt, andere Bücher kennen lernet, und sich dieselbe anschaffet, auch oft ein Tyrann an seinen dictatis,

le docent qui dictando in calamus auditores defatigant. Ob ich nun gleich das Dictiren bey dem mündlichen Vortrage nicht billigen kann, so misbillige ich doch deswegen nicht, daß die Zuhörer vor sich dasjenige, daran viel gelegen und leicht vergessen wird, aufzeichnen. Dahin aber rechne ich vornämlich, die neuen Erklärungen welche der Lehrer giebet, die Bestimmung der unbestimmten Sätze, die neuen Beweise welche er beybringt, und die Schriften welche er anpreiset.

§. 68.

Noch weit schädlicher aber als das Dictiren, ist die Verdoppelung der Lehrstunden. Daß die Lernenden zu Anfange der Vorlesungen nicht mehrere, und nicht weniger Stunden nehmen müssen, als sie gehörig abwarten können, muß ein jeder zugeben. Wenn nun gegen das Ende der Vorlesungen die Lehrstunden verdoppelt werden; so müssen die Lernenden nothwendig mehr Stunden bekommen, als sie abwarten können. Da es sich auch sehr oft trifft, daß die Stunden, welche zugenommen werden, schon bey andern Lehrern besetzt sind; so müssen die Lernenden in solchem Falle einige Vorlesungen aufgeben. Daß aber hieraus ein grosser Schade vor die Lernenden entstehe, ist so offenbar, daß es nicht nöthig davon weiter zu handeln. Ein Lehrer muß gleich zu Anfange seine Vorlesungen so einrichten, daß er damit zu der gesetzten Zeit auskomme, und sich also im Anfange nicht mit unnützem Geschwätze aufhalten.

§. 69.

§. 69.

So schädlich nun das Dictiren und Verdoppeln der Stunden ist; so nützlich ist hingegen die Wiederholung, welche von dem Lehrer selbst geschiehet. Wenn ein Lernender die Vorlesungen nicht wiederholet, so hat er ganz geringen oder gar keinen Nutzen davon, wenn er gleich sonst keine Stunde versäümet. Es ist aber noch nicht genug, daß die Vorlesungen von einer jeden Stunde nach derselben wiederholet werden; sondern auch über das sehr nützlich, wenn man auffer dieser Wiederholung, zu gewissen Zeiten dasjenige, was in vielen Stunden vorgetragen worden, nochmalts kürzlich durchgehet. Damit nun also dieses geschehen könne, so muß der Lehrer seinen Zuhörern hierzu Zeit einräumen; und, da die Zuhörer nicht sogleich alles einsehen, auch verschiedenes wieder vergessen, ihnen zu Hülfe kommen. Dieses kann nun am bequemsten geschehen, wenn der Lehrer in der letzten Stunde der Woche, in der Erklärung des Lehrbuchs nicht weiter gehet, sondern vielmehr dasjenige, was er in der ganzen Woche vorgetragen, in der schönsten Ordnung kürzlich wiederholet eee).

§ 5

§. 70.

eee) Wer dieses alles, was ich mit wenigem von der rechten Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte beygebracht, wohl überleget, wird leicht einsehen, wie viel zu einem recht-schaffenen Lehrer der Rechte erfordert werde. Der allgemeine Lehrer der Völker, unser Herr Cansler von Wolf, beweiset in dem 1210. §. der Vernunftlehre,

§. 70.

Nachdem ich nun auch die drey Mittel, welche ich oben (§. 19.) als solche angepriesen, wodurch die bürgerliche Rechtsgelahrtheit könnte verbessert werden, hinreichend beschrieben; so könnte ich hiermit diesen Abschnitt schliessen, wenn ich nicht besorgen müste, es würde von mir Erwehrt gefordert werden, daß durch diese drey Mittel alle Mängel und Gebrechen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit könnten gehoben werden. Ich will also mich noch mit wenigen von dieser Schuldigkeit befreien. Die Unvollkommenheiten, die sich noch in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit bey ihrem heutigen Zustande finden, habe ich oben (§. 15.) getreulich und aufrichtig, wie solches andere gethan, die ich beswegen gerühmet, angeführet. Würde nun die demonstrativische Methode, so wie ich es beschrieben, angewendet; würden die Lehrbücher so eingerichtet, wie meiner Meinung nach

lehre, was vor Eigenschaften ein Lehrer überhaupt haben müsse; welches denn auch von einem Lehrer der Rechte insbesondere gelten muß. Es heißt aber daselbst: Qui notionibus rerum animum referunt habet easque verbis dextre cum aliis communicare valet, definitiones ac propositiones explicare, illustrare et ordinatis atque completis demonstrationibus munire easdemque a posteriori confirmare novit, nec non methodi alios convincendi et refutandi gnarus, immo logica artificiali cum vteute, tum docente pollet, is docentis munere fungi potest. O wie wenige Lehrer der Rechtsgelahrtheit würden die Probe halten, wenn man sie auf diesem Probiersteine prüfen wollte!

nach dieselbe eingerichtet werden müssen; und käme denn ein Lehrer dazu, der die Pflichten die ich angegeben, bey seinem mündlichen Vortrage beobachtet: so müßten nothwendig alle diese Unvollkommenheiten sich verlihren, wie leicht Stück vor Stück erwiesen werden kann. Ich werde aber diesen tiefsinnigen Erweis nicht ausführen, da nicht gerne mit Demonstrationen spiele, und Sätze erweise, die sich von selbst ergeben. Ich würde auch gewiß meinen Leser beleidigen, wenn ich den Beweis hinsetzen wollte und die Rechnung machen, die ein jeder vor sich im Kopf machen kann mit so weniger Mühe, als man, ohne es aufzuschreiben, ausrechnen kann, daß zwey mahl zwey vier sey.

Zwenter Abschnitt,

Von dem

Gegenwärtigen Zustande der natürlichen Rechtsgelahrtheit in Deutschland, derselben nöthigen Verbesserung, und dazu dienlichen Mitteln.

§. 71.

Was oben (§. 1) von dem Zustande der Wissenschaften überhaupt angeführet, daß nämlich dieselbe in dem ihigen Jahrhundert eine glückliche Veränderung erlitten, und mit dem Exempel der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit bestärket, solches kann noch mit
mehrere

mehrern Rechte von der natürlichen Rechtsgelahrtheit gesagt werden. Diese Wissenschaft hat erst recht in diesem Jahrhundert ihr Glück gemacht und ist in kurzer Zeit sehr hoch gestiegen. Sie hat das Glück ein Theil der Philosophie zu seyn, und ist dadurch mit theilhaftig worden des Glückes, welches die ganze Philosophie in diesem Jahrhundert gehabt. Die Verdienste unsers weltberühmten Herrn Canzlers Freyherrn von Wolff sind viel zu bekannt, als daß ich nöthig hätte denselben als den Urheber des heutigen glücklichen Zustandes der natürlichen Rechtsgelahrtheit zu preisen. Es wird indessen doch nöthig seyn, den gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaft, derselben nöthigen Verbesserung, und die dazu dienlichen Mittel etwas genauer zu betrachten, dabey die Ordnung zu beobachten, in welcher in dem vorigen Abschnitt diese Lehren, in Ansehung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, abgehandelt worden.

§. 72.

Was demnach den heutigen Zustand der natürlichen Rechtsgelahrtheit, so wohl in Ansehung der Wahrheiten selbst, als auch in Ansehung der Art und Weise wie dieselbe in denen Lehrbüchern vorgetragen werden betrifft; so werde ich wohl der Wahrheit nicht zu nahe treten, wenn ich behaupte: In der natürlichen Rechtsgelahrtheit werden zwar zu unsern Zeiten unendlich mehrere und nützlichere Wahrheiten vorgetragen als ehemals: es werden aber auch Wahrheiten eingemischt, welche zum Theil

zu denen übrigen Theilen der Weltweisheit, zum theil zu der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehören, und dagegen werden die Wahrheiten, welche besonders zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit dienen, verabsäumet. Die Lehrbücher über die natürliche Rechtsgelahrtheit werden zwar ordentlich, deutlich und gründlich abgefaßt, aber nicht so eingerichtet, wie sie eingerichtet seyn müssen, wenn sie bey der Abhandlung und Erlernung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit den Nutzen schaffen sollen, den sie schaffen können und müssen, und die ganze natürliche Rechtsgelahrtheit wird in einem Lehrbuche abgehandelt, nach dessen Anleitung dieselbe in einem *collegio* auf hohen Schulen vorgetragen wird. Es wird nicht nöthig seyn alles was ich in diesem Satz behaupte zu erweisen, weswegen ich nur dasjenige herausnehmen will, wovon ein Beweis könnte gefordert werden fff).

Ich

fff) Ich muß mir aber dabey von meinem Leser die Erlaubniß ansbitten, mir hier die Schuldigkeit zu demonstrieren zu erlassen. Demonstrationen kann ich nicht von den folgenden Sätzen geben, ich müste denn die Lehrbücher von der natürlichen Rechtsgelahrtheit zur Hand nehmen und die Stellen anführen. Da sich aber dadurch mich zu einem Richter über anderer Gelehrten Arbeit aufwerfen würde, wozu ich doch noch keinen Beruf habe, und mich auch kein Affect treibet, mir auf eine so niederträgliche Art einigen Ruhm bey Unverständigen zu erwerben, so werde ich mich dessen enthalten.

Ich werde also 1) erweisen müssen, daß zur bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten eingemengt werden. Dieses pfelet gemeinlich zu geschehen, wenn Juristen die natürliche Rechtsgelahrtheit abgehandelt, die denn leicht das Römische Recht mit einmengen, und davor halten, es sey etwas natürlichen Rechtens, weil es im Römischen Rechte stehet. Ich werde 2) erweisen müssen, daß zu denen anderen Theilen der Weltweisheit gehörige Wahrheiten eingemengt werden. Dieses pfelet gemeinlich zu geschehen, wenn Philosophen die natürliche Rechtsgelahrtheit abhandeln, die denn metaphysische, ethische und politische Wahrheiten häufig unter die juristische Wahrheiten streuen. Ich werde ferner 3) erweisen müssen, daß die Lehrbücher unvollkommen sind und nicht so eingerichtet, wie sie zum Gebrauch der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet werden solten und müsten. Dieses erhelet daher, daß nicht allezeit mit denen Kunstwörtern eben die Begriffe verknüpfet werden, welche die Rechtgelehrte damit verknüpfen. Daß nicht eine solche Ordnung erwehlet wird, nach welcher auch die Wahrheiten in einem System der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit abgehandelt werden können. Daß die Sätze nicht so eingerichtet werden, daß man so gleich durch die Zusammenhaltung der Lehrbücher über die natürliche und bürgerliche Rechtsgelahrtheit den Unterscheid zwischen dem natürlichen und bürgerlichen Recht übersehen könne, und in solchen Fällen, wo zuweilen in ganzen

jen

zen Lehren das bürgerliche Recht von denen natürlichen nicht unterschieden, sich nur auf das System der natürlichen Rechtsgelahrtheit berufen könne. Daß so viele Lehren fehlen, die doch einem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig sind, wozu besonders viele Lehren des Staats- und Völker-Rechts gehören, und fast die ganze practische Rechtsgelahrtheit. Daß aber dieses alles nicht geschehe, lehret der Augenschein.

§. 73.

Hieraus wird nun vor sich erhellen wie weit die Rechte und Verbindlichkeit eines Rechtslehrers bey diesem gegenwärtigen Zustand der natürlichen Rechtsgelahrtheit gehen, wenn wiederum vorhero wird ausgemachet seyn, ob dieser gegenwärtige Zustand vollkommen oder unvollkommen sey. Ich muß auch hier die Unvollkommenheit zugestehen, ob gleich dieselbe weit geringer als die Unvollkommenheit der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit. Denn ich finde nichts weiter bey dem gegenwärtigen Zustande der natürlichen Rechtsgelahrtheit, welches ihr als eine Unvollkommenheit könnte angerechnet werden, als nur daß die Lehrbücher ggg) unvollkommen sind,

ggg) Ich schrencke hier abermahlen meine Abhandlung auf die Lehrbücher etc. Ausführliche Abhandlungen von der natürlichen Rechtsgelahrtheit, dergleichen unser Herr Canzlers Freyherrn von Wolff sein *Ius Naturae* ist, können nicht allein zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet werden. Wir Juristen müssen nicht so eigennützig

sind, und nicht so eingerichtet, wie sie zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet seyn solten, und das fremde Wahrheiten mit eingemischet werden; welches doch eben keine grosse Unvollkommenheit ist, und also vornämlich alles auf das erste ankommt hhh). Ich werde also nur davon hier zu handeln und die Mittel anzugeben haben, wodurch diese Unvollkommenheit könne gehoben werden.

§. 74.

Es wird aber vor allen Dingen nöthig seyn, mich vorher deutlicher zu erklären, was ich unter ein zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit

sig seyn, daß wir verlangen wolten, dieser grosse Lehrer des Rechts der Natur, der ein Lehrer der Völker und zum allgemeinen Nutzen aller Gelehrten philosophiret, solte sein Recht der Natur nur zu unsern Nutzen einrichten. Wir müssen zu frieden seyn, daß er auch mit auf uns siehet, und sind Ihm besonders Dank schuldig, daß er unsere Kunstwörter in dem Verstande nimt, in welchem wir sie in unsern Schulen nehmen, und so wie er mit der theologischen Schule in der natürlichen Theologie redet, er auch mit unserer Schule in der natürlichen Rechtsgelahrtheit redet, dabey nicht allein manches Kunstwort deutlicher als wir selbst erkläret, sondern auch in denen Anmerkungen manche juristische Wahrheit in ein helles Licht setzet.

hhh) Ob und wie weit es eine Unvollkommenheit sey, daß die ganze natürliche Rechtsgelahrtheit nur in einem Lehrbuche in einem collegio abgehandelt werde, davon habe ich schon oben (§. 51.) handeln müssen.

Iahrtheit eingerichtetes Lehrbuch der natürlichen Rechtsgelahrtheit verstehe. Ich kann mich darüber kurz so erklären, daß alsdenn dieses von einem Lehrbuch der natürlichen Rechtsgelahrtheit gesagt werden kann, wenn darinnen die natürliche Rechtsgelahrtheit dem Einfluß, den sie in die bürgerliche Rechtsgelahrtheit hat, gemäs abgehandelt wird. Da nun aber dieser Einfluß, theils ein influxus formalis, theils ein influxus materialis ist; so muß auf beydes gesehen werden, besonders aber auf den influxum materialem. Dieser bestehet theils darinn, daß durch die Lehren der natürlichen Rechtsgelahrtheit, die Lehren der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit deutlicher und gewisser werden; theils darinnen, daß aus denen Gründen der natürlichen Rechtsgelahrtheit die Fälle, welche aus denen bürgerlichen Gesetzen nicht entschieden werden können, zu entscheiden sind. Soll demnach dieses alles erhalten werden, und folglich ein Lehrbuch der natürlichen Rechtsgelahrtheit zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet werden, so müssen 1) die Kunstwörter in dem Verstande genommen werden, in welchem sie in denen Schulen der Rechtsgelehrten genommen werden; 2) müssen solche Sätze vornämlich angebracht werden, welche zur deutlichen, gewissen und vollständigen Erkenntnis der Wahrheiten in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit dienlich sind; 3) muß eben die Ordnung in der Folge der Lehren

H

auf

auf einander beobachtet werden, welche in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit zu beobachten iii).

§. 75.

Nun aber wird die Hauptfrage seyn: Ob man mit Recht sagen könne, es sey eine Unvollkommenheit der natürlichen Rechtsgelahrtheit, daß die Lehrbücher nicht zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet werden. Ich befürchte hiebey grossen Widerspruch von denen Herren Philosophen, die sich nicht werden wollen aufbürden lassen, daß sie denen Juristen frohnen sollen, und die Lehrbücher über die natürliche Rechtsgelahrtheit

iii) Aus diesem gegebenen Begriff, von einem zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichteten Lehrbuche der natürlichen Rechtsgelahrtheit, erhellet auch ferner, daß ich keinesweges der Meynung derjenichen beytrete, welche einen Unterscheid machen zwischen einem philosophischen und juristischen Recht der Natur, der gänzlich ungegründet ist, da die Rechte die in der Natur der Dinge sich gründen, bey Philosophen und Juristen einerley seyn müssen, es sey denn, daß bey denen Juristen die Dinge eine besondere Natur haben, davon ich noch nicht gehöret. Unser Philosoph hat in der Vorrede zu dem Part. 4. Jur. Nat. den Ungrund dieses Unterscheides sehr lebhaft dargethan, und thut mit Recht den Ausspruch: Nullus itaque dubito, qui distinctionem inter Jus naturae philosophicum et iuridicum crepant, eos non minus dare sine mente sonos, quam raucas cicadas cantilenam suam per diem integrum repetentes.

heit nach ihrem Kopf einrichten. Dennoch aber glaube ich, wir werden uns gütlich mit einander setzen können. Ich will Vorschläge zum gütlichen Vergleich thun. Es ist mir niemahlen in den Sinn gekommen zu behaupten, daß die angegebene Unvollkommenheit eine solche unter allen Umständen sey, sondern ich halte vielmehr davor, daß dieselbe nur in Ansehung dererjenigen, welche die Rechte studiren, eine Unvollkommenheit sey. Wenn ich also nun denen Herren Philosophen einräume, daß in Ansehung anderer, als derer die die Rechte studiren, die Lehrbücher übers Naturrecht, die nicht zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet sind, ganz vollkommen sind, und sie mir dagegen einräumen, daß in Ansehung derer, die die Rechte studiren, dieselbe unvollkommen sind, so werden wir uns gütlich vergleichen können (kkk). Ich will aber noch überdem beweisen,

§ 2

daß

kkk) Ich sehe zum voraus, daß noch allerhand Nebenpunkte sind, daran sich der Vergleich leicht stoßen könnte. Ich will also suchen, diese Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Die Herren Philosophen befürchten, dieser Theil ihrer Disciplin würde erbärmlich verhubelt werden, wenn er in der Juristen ihre Hände käme. Ihre Furcht ist auch gewiß nicht ganz ungegründet. Denn wenn die Juristen mit ihm umgehen würden, wie sie mit der ihnen eigenthümlichen bürgerlichen Rechtsgelahrtheit umgehen, so würde es freylich diesem Fremdlinge erbärmlich ergehen. Davor aber sind sie doch sicher, da dieser Theil schon lange in den Händen der Juristen gewesen, und doch noch so ziemlich davon gekommen. Denn wenn ihn

daß dasjenige, was die Juristen bey dem Vergleich behalten, ihnen von Gott und Rechts wegen zukomme. Ein jeder wird doch zugeben, das der Rechtsgelahrtheitbesessene das Naturrecht so lernen müsse, daß er dasselbe gebrauchen könne. Soll er es aber gebrauchen können, so muß es so abgehandelt werden, daß es einen Einfluß in die bürgerliche Rechtsgelahrtheit hat; folglich muß er nach einem solchen Lehrbuche, welches zum Nutzen der bürgerlichen

ihn gleich einer oder der andere in die Falten der Institutionen secundum personas, res et actiones geleget, so ist doch dieses theils noch erträglich, theils aber diese Mode nicht von langer Dauer gewesen. Solte man ihn abermahl in die Falten der Pandecten schlagen, das würde freylich gefährlich seyn. Doch davor wolte ich heutiges Tages wohl allenfalls die Gewähr übernehmen. Sie befürchten ferner, es würde die Freyheit zu philosophiren verlohren gehen, wenn die Juristen nun in ihrem, zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichteten Naturrecht, platterdings nach ihrer Terminologie giengen, indem sie denn nicht weiter auskommen würden, wenn sie denen Kunstwörtern neue Begriffe nach der Freyheit zu philosophiren beylegen wolten. Hieben aber werden die Herren Philosophen sich des Rechts belehren lassen. Von wem haben sie doch die Kunstwörter genommen? Gelte! von denen Juristen. So, also ist das der Dank, den die Juristen davor haben, daß man die Bedeutungen verändert und ihre Lehrlinge, wenn sie in der Herren Philosophen Schulen des Naturrechts kommen, in Verwirrung gebracht werden. Wie billig hier selbst der Philosoph gegen die Juristen ist, habe ich bereits oben (§. 73. not. ggg.) gerühmet. Diefem Beyspiel ihres grossen Lehrers solten also die Herren Philosophen billig folgen.

den Rechtsgelahrtheit eingerichtet ist, das Recht der Natur erlernen. Wenn nun also solche Lehrbücher fehlen, so hat allerdings, in Ansehung derer die die Rechte studiren, die natürliche Rechtsgelahrtheit noch eine Unvollkommenheit. Und auf diesem sicheren Grunde wird nun wohl der Satz feste stehen: daß ein Rechtslehrer Recht habe, ja verbunden sey, in der natürlichen Rechtsgelahrtheit die kleine Neuerung anzufangen, daß er Lehrbücher entwirft, die zum Nutzen der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit eingerichtet. Will man die Mittelsätze zu diesem Schluß haben, so darf man nur nachlesen, was oben (§. 17, 18) bey dieser Abhandlung in Ansehung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit angeführet.

§. 76.

Nun sollte ich noch von denen Mitteln handeln, wodurch diese, in Ansehung der Rechtsgelehrten, nöthige Verbesserung der natürlichen Rechtsgelahrtheit erhalten werden könnte; davon aber weiß ich nichts, was besonders wäre, bezubringen. Die demonstrativische Lehrart ist kein Mittel mehr zur Verbesserung der natürlichen Rechtsgelahrtheit; denn sie ist dadurch schon verbessert. Wie die Lehrbücher über die natürliche Rechtsgelahrtheit einzurichten sind, hat schon in dem vorhergehenden (§. 74.) gelegentlich müssen mit beygebracht werden; ist also auch von diesem Mittel nichts besonderes bezubringen. Was aber von dem mündlichen Vortrage im vorhergehenden gesagt worden, ist gleichfalls bey denen Vorlesungen über die natürliche Rechts-

gelahrtheit zu beobachten. Was ich auch besonders von der demonstrativischen Lehrart in Ansehung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit ausgeführet, brauchet in Ansehung der natürlichen Rechtsgelahrtheit keine besondere Ausführung. Die Möglichkeit, daß dieselbe nach der Methode abgehandelt werden könne, bestreitet keiner mehr. Die Art und Weise, wie sie angewendet werden muß, ist eben die, welche bey den andern Theilen der Philosophie beobachtet wird, und also bekant genug. Die Nothwendigkeit aber und der Nutzen dieser Lehrart wird in Ansehung der natürlichen Rechtsgelahrtheit so erwiesen; wie solches in Ansehung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit erwiesen (§. 74.).

Dritter Abschnitt,

Von des

Verfassers Lehrbegriffen der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit.

§. 77.

Diese von mir entworfene unvorgreifliche Gedanken von dem heutigen Zustande der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit, deren nöthigen Verbesserung und dazu dienlichen Mitteln, habe ich zu entwerfen nöthig zu seyn erachtet, damit erhelle, ob und wie weit meine Bemühungen in der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit zu loben oder zu tadeln, und worauf ich eigentlich mein Absehen gerichtet.

tet. Alle Neuerung, wenn sie gleich die vernünftigste und unschuldigste gewesen, hat noch immer bis hero vielen Streit und Zanck nach sich gezogen, was kann ich mir also anders vermuthen, als daß es mir, wie anderen ehrlichen Leuten, ergehen werde. Damit ich nun Zanck und Streit, so viel an mir ist, verhüte, so habe ich mich verbunden erachtet, meine Lehrbegriffe der Anfangsgründe von der natürlichen und bürgerlichen Rechtsgelahrtheit mit dieser Abhandlung zu begleiten. Ich habe darinnen schon gezeigt, daß beyde Theile der Rechtsgelahrtheit eine Verbesserung nöthig haben, und daß es nicht an Mitteln, zu diesem Entzweck zu gelangen, fehlet. Es ist nun also nichts weiter übrig, als daß ich nur noch mit wenigen von meinen beyden Lehrbegriffen, die izt die Presse verlassen, einige Nachricht gebe.

§. 78.

Ich habe die Verbindlichkeit eines Rechtslehrers erwiesen, bey dem heutigen Zustande der so wohl bürgerlichen als natürlichen Rechtsgelahrtheit nicht stille zu sitzen, sondern vielmehr dieselben auf die vorgeschriebene Art und durch die angegebene Mittel zu verbessern. Da mich nun mein Schicksaal unter die Rechtslehrer gesetzt, so hat auch diese Verbindlichkeit mich so weit getroffen, als es meine Kräfte erlauben. Die erlaubten mir aber gleich zu Anfange meines Docirens schon zeigen zu können, daß die bürgerliche Rechtsgelahrtheit in einer ganz anderen und besseren Ordnung könnte abgehandelt werden. Ich that also schon damahlen, was ich thun konnte, nämlich ich unterließ nicht, bey Gele-

§ 4

gen

genheit in meinen Vorlesungen davon zu reden, und Abrisse zu geben, wie dieses könnte bewerkstelliget werden, ohne daß dabey mir einmahl eingefallen, noch vielweniger also ich mich dazu angeboten, dergleichen selbst zu übernehmen. Und, ach! wie herzlich gerne hätte ich anderen die Ehre überlassen wollen, das erste System der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit zu entwerfen. Ich hätte alsdenn manche schöne Nacht ruhig schlafen können, die nun der Ausarbeitung hat müssen gewidmet werden, da die Vorlesungen den ganzen Tag geraubet. Ich hätte nicht nöthig gehabt, mich fast alles menschlichen Umganges zu entschlagen, und so manche Pflicht der Höflichkeit zu verabsäumen, dadurch ich mir so manchen Freund und Gönner verscherzet, denen ich hiedurch allen deswegen öffentliche Abbitte thue. Ich habe aber doch erfahren müssen, daß es in der Reihe der Dinge gegründet gewesen, diese Arbeit solle mich treffen. Denn da ich durch dergleichen Lehren von der Möglichkeit der Verbesserung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, eine Begierde die Wirklichkeit davon zu sehen erreget, so bin ich ersuchet worden durch die Wirklichkeit, meine Lehren von der Möglichkeit zu bestärken. Ich könnte diejenigen nennen, die die Urheber davon waren, und es würde mir eine besondere Ehre seyn, sie zu nennen, wenn ich nur wüßte, daß ich darzu die Erlaubniß hätte. Diese werden mir nun bezeugen können, wie ich mich gegen diese Arbeit gesperrt, und besonders dagegen eingewendet, daß ein solches an sich löbliches Unternehmen mir vielen Verdruß und Neid erwecken

wirken würde, und wolte ich also mit solcher Arbeit wenigstens warten, bis ich erst Vorgänger hätte. Da aber solche Vorstellungen nichts geholfen, und ausserdem der Verabredung nach dieses System nur in die Hände derjenigen kommen sollte, welche die damaligen Mitglieder des collegii waren, mir auch meine Arbeit reichlich bezahlet wurde, habe ich den Plan entworfen, und nach demselben Jhrem und meinem damaligen Entzweck gemäß nater mancherley besonderen bedenklichen theils öffentlichen, theils privat Umständen, die mich in meiner Person betroffen, durch göttlichen Beystand ein System der Anfangsgründe von der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit ausgearbeitet. Da ich aber noch dieses Joch zog, ward mir schon wieder ein neues aufgelegt, indem ich ersuchet wurde, auch ein solches System der natürlichen Rechtsgelahrtheit zum Gebrauch des andern zu entwerfen. Da nun auch diese Arbeit nebst der erstieren kaum geendiget, und ich mit der Ausfertigung der Praecognitorum vniuersae eruditionis beschäftigt war, ward ich abermahlen, alles Einwendens abgehindert, in eine beschwerliche und weitläufige Arbeit verwickelt, indem ich drey Theile des ausgearbeiteten systematis elementaris, als nämlich die iurisp. die iurisp. positiv. priuatam politicam, und auch die iurisp. generalem practicam weiter auseinanderzusetzen, übernehmen musste. Und so sind die Lehrbegriffe, die bishero in MSC. vorhanden gewesen, entstanden.

§. 79.

Von diesen nun treten die zwey ersten, welches die systemata elementaria sind, in einer etwas veränderten Gestalt ans Licht III). Diese beyde Kinder wolte ich nun nicht gerne nackend

- 111) Die Ursachen welche mich bewogen, diese System nur dem Drucke zu überlassen, sind mannigfaltig, und rühren theils von Freunden theils von Feinden her. Ich will, damit ich meinem Leser nicht mit Kleinigkeiten unterhalte, dieselbe nicht auführen, sondern nur vielmehr mit wenigem anführen, warum ich sie nicht so gelassen wie sie waren. Es ist, kurz zu sagen, was das System des bürgerlichen Rechtes betrifft, mein Entzweck den ich 1760 bey dessen Fertigung gehabt, ein anderer als der, den ich bey dem ersten

naekend und bloß in die Welt schicken, deswegen habe ich erst die Historie von ihrem Ursprunge erzehlet, wodurch ich nur so viel zu erweisen trachte, daß man nicht Ursache habe sie als eine Geburt häßlicher Affecten zu beneiden und anzusehen. Wie kann doch ein närrischer Stolz, thörichte Eigenliebe und unmaßige Ruhmbegierde mich bewogen haben diese Lehrbegriffe zu entwerfen, da ich nicht der erste Urheber davon bin, sondern ich dazu von andern aufgemuntert, und ich, wie ich zu meiner eigenen Schande gerne gestehe, aus einem Abscheu vor einer so beschwerlichen Arbeit mich vielleicht vor mich wohl niemahlen dazu möchte entschlossen haben. Ich verdiene daher nicht einmahl das Lob, daß ich wenigstens vor einen fleißigen Menschen müsse gehalten werden, da ich solche Arbeiten übernehme, indem dazu erst von andern angetrieben. Und so werde ich den ersten Vorwurf der mir könnte gemacht werden, und von boshaften Gemüthern gemacht worden, sattfam von mir abgelehnet haben, es sey denn daß jemand an der Wahrheit der Geschichte zweifeln wolte, welches ich mir müsse gefallen lassen, da ich nicht nöthig zu seyn crachte solcher Leute wegen einen Zeugniß-rotulum beizufügen. Ich müste aber gewiß ein verwegener Lügner seyn, wenn ich mich unterstände öffentlich auf andere, die nun schon zum Theil die wichtigsten Ehrendämter bekleiden, mich zu berufen, da ich doch Lügen vorbrächte.

§. 80.

Haben mich nun gute Absichten bewogen diese Arbeit zu übernehmen, so bin ich zwar von dem Vorwurf frey, daß ich ein Mensch sey der lauter Reuerung im Kopf hat und mit Verachtung anderer sich einen Ruff zu erwerben suchet, allein dadurch habe ich mich noch nicht von allen Vorwürfen befreyet. Nun wird es darauf ankommen ob diese Arbeit auch so gerathen wie sie seyn muß, und die Probe hält. Ich habe zu diesem Endzweck in denen vorigen Abschnitten gezeigt, was zu der Verbesserung der Rechtsgelahrtheit nöthig

sten Entwurf gehabt, daher dasselbe theils abgekürzet, theils auch hin und wieder etwas neues zugesetzt. Was aber das System der natürlichen Rechtsgelahrtheit betrifft, so habe ich solches erweitern können, da ich nun die Zeit erspare, welche sonst das Dictiren weggenommen.

thig ist, welche Mittel anzuwenden und wie dieselbe anzuwenden sind. Dadurch habe ich nicht behaupten wollen, durch meine Lehrbegriffe wären nun alle Fehler und Mängel gehoben, und mit einmahl die ganze natürliche und bürgerliche Rechtsgelahrtheit von allen Mängeln und Gebrechen befreuet. Andere müssen nun nach diesen Regeln, die ich selbst deswegen vorher ausmachet, die Untersuchung anstellen. Ich bescheide mich sehr gerne, daß ich der geringste unter denen die etwas zu der Verbesserung der Rechtsgelahrtheit beygetragen, und sehe zum voraus daß dieselbe ihre Vollkommenheit von ganz geschickteren Männern zu erwarten hat. Ich spreche selbst meinen Lehrbegriffen das Urtheil, daß sie noch sehr unvollkommen sind. Ich werde nicht allein als ein Mensch viele menschliche Fehler begangen haben, sondern auch die wenige Zeit, die ich auf die Ausarbeitung wenden können *m m m*), hat nicht immer gelitten alles so genau zu beobachten, als hätte geschehen müssen, wenn auch die Fehler, die hätten vermieden werden können, nicht solten begangen seyn. Ich erwarte auch weder Ehre noch Ruhm von diesen Ausführungen, sondern bin zu frieden daß ich Lehrbücher habe, nach deren Anleitung ich meine Vorlesungen so einrichten kann, wie ich es wünsche und vor gut halte. Solte aber diese Arbeit bey Vernünftigen Beyfall finden, und mir Gott Leben und Gesundheit erhalten, so werde ich auch die einzelnen Theile nach und nach so ausführen, wie ich (§. 57.) vorgeschrieben. Ehe aber solches geschehen, werde ich nicht im Stande seyn, die Pflicht über alle Theile Vorlesungen zu halten, so genau zu erfüllen, als ich (§. 59.) vorgeschrieben. Indessen werde ich doch diese

m m m) Die Ausarbeitung des ausführlichen Systems der privat Rechtsgelahrtheit und der practischen Rechtsgelahrtheit, die ich zu gleicher Zeit übernehmen müssen, und daß alle diese Arbeiten an gewisse Stunden gebunden gewesen, da ich zugleich auch über alle diese vier System, nebst anderen collegiis, gelesen; hat mir freylich nicht erlaubt, bey der Ausarbeitung lange zu künsteln, und alles genau durchzusehen. Nun weiß ich zwar wohl, daß man zu jeder Arbeit sich so viel Zeit nehmen muß, als nöthig ist, und sich nicht überhäufen muß; allein der Grund davon hat nicht in mir gelegen.

diese Lehrbücher der Anfangsgründe jederzeit erklären, und die besondere Theile, wie ich bisher gewohnt gewesen, über die besten Lehrbücher die andere geschrieben lesen. In denen Vorlesungen selbst werde ich dasjenige genau beobachten, was ich von der rechten Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte in des ersten Abschnitts fünften Capitel beygebracht.

§. 81.

So unsträflich, so unschuldig nun auch meine Bemühungen nur immer seyn mögen; so wird es doch nicht an solchen fehlen, denen diese Lehrbegriffe ein Dorn in ihren Augen seyn werden, sollten sie auch keine andere Ursache dazu haben, als daß ich Urheber davon bin. Ich kann solchen Leuten die alleine klug seyn wollen, und daher alles andere verachten, gerne diese Freude gönnen, ja ich freue mich selbst darüber, daß sie was gegen meine Lehren und Lehrart einzuwenden haben. Denn wenn dieses nicht wäre, so würde ich ja mit ihnen übereinstimmen, welches mir nicht lieb seyn sollte. Ich werde also bey ihren Anfällen auch inskünftige eben so ruhig seyn, als ich bishero dabey gewesen und sie nicht einmahl würdigen ihrer Erwehnung zu thun. Und wenn gleich dabey ferner Leute, deren Amt und Pflicht es wäre auf die Gesetze zu halten, und sonst strenge genug sind, nur nicht wenn es gegen mich gehet, durch die Finger sehen solten, so werde ich auch hiezu stille schweigen und mich deswegen nicht bey denjenigen beschweren, die sie zur Verantwortung ziehen könnten. Lästermäuler stopfen wollen ist eine vergebene Arbeit. Bey neidischen Leuten den Neid austrotten wollen, ist, so lange der Grund des Neides bleibet, unmöglich; und also, da der Vereidete an sich selbst thöricht handeln würde, wenn er denselben heben wolte, so ist es unmöglich ihm selbst zu heben. Bescheidene Erinnerungen aber von vernünftigen und wahrheitliebenden Gelehrten, werde ich nicht allein mit vielen Vergnügen annehmen, sondern auch in der That beweisen, daß ich die Wahrheit liebe und suche, wenn ich die Fehler, deren ich überführet werde, erkennen und verbessern werde.



5

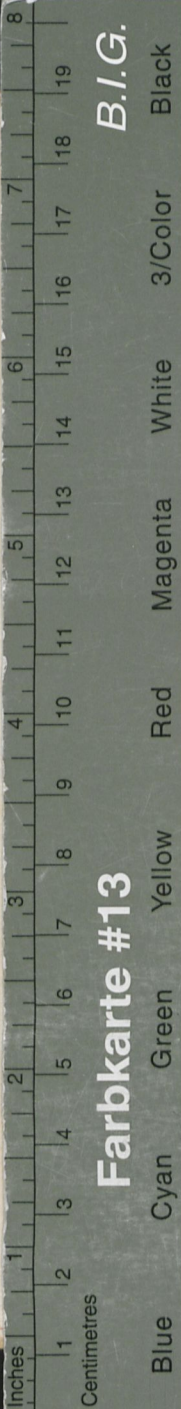
125628

AB: 125628

[28 1256]

Ka 160





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

reiffliche Gedanken
 von dem
 atigen Zustand
 der
 icken und natürlichen
Sgelahrtheit
 in
Deutschland
 higen Verbesserung
 zu dienlichen Mitteln.

 Als
 ine Einleitung
 zu
 n Lehrbegriffen
 der
 lichen und natürlichen
Sgelahrtheit
 mitgetheilet
 von
aniel Nettelblatt
 ofrath und ordentlichen Lehrer der Rechte
 f der Friedrichs-Universität.

 im Magdeburgischen
 der Kengerischen Buchhandlung.
 I 7 4 9.